



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



# 1

**BEILAGE:**

Muster für die Berechnung des  
Zuschlagsatzes für die lohngebundenen  
Kosten ab 1. Januar 2021

# | 2021



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Seehofer blockiert Schuttrecycling“ – so der SPIEGEL Ende Januar in einem Beitrag, in dem es – Sie ahnen es – um die Mantelverordnung geht, die der Bundesbauminister aufgrund des „Lobbyings der bayerischen Bauwirtschaft“ (so der SPIEGEL) vorerst gestoppt hat. Ärgerlich ist, dass in diesem Beitrag – ebenso wie in einigen überregionalen Tageszeitungen – die Gründe für die Entscheidung des Ministeriums und den Widerstand der Bauwirtschaft nicht oder unzutreffend wiedergegeben werden. Wir wollen gerade keine „Blockade“, sondern die hohe Recyclingquote im Baubereich erhalten und ausbauen und fürchten, dass dies mit der Mantelverordnung, wie sie der Bundesrat beschlossen hat, nicht möglich ist. Die Folge wäre, dass deutlich mehr mineralische Bauabfälle als bisher deponiert werden müssten – obwohl Deponieraum ohnehin schon knapp und die Entsorgung extrem teuer ist. Der Bayerische Landtag hat das verstanden und gibt Minister Seehofer Rückendeckung: Ein Dringlichkeitsantrag, mit dem die Bayerische Staatsregierung aufgefordert wird, die Ersatzbaustoffverordnung, die Teil der Mantelverordnung ist, in der vom Bundesrat beschlossenen Form abzulehnen und sich dafür einzusetzen, dass Verfüllungen von Gruben und Brüchen in Bayern möglich bleiben, wurde am 27. Januar angenommen. Wie es jetzt auf Bundesebene weitergeht und ob eine Einigung und damit eine Verabschiedung der Mantelverordnung in dieser Legislaturperiode noch möglich ist, bleibt abzuwarten.

In Bayern ist zum 1. Februar die neue Bauordnung in Kraft getreten (siehe hierzu Seite 8 in diesem Heft). Die für die Praxis vielleicht wichtigste Änderung ist die Reduzierung der Abstandsflächen von 1,0 H auf 0,4 H einhergehend mit Änderungen im Nachweisverfahren. Ziel der Änderung ist mehr Dichte bei der Bebauung und dadurch eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Für Städte ab 250.000 Einwohner bleibt es leider bei der alten Regelung, sodass gerade dort, wo die Wohnungsnot am größten ist, nicht dichter gebaut werden kann. Wir haben das im Gesetzgebungsverfahren immer wieder kritisiert. Leider haben sich in den vergangenen Wochen besonders in Oberbayern viele kleinere Kommunen ein Beispiel an den großen Städten genommen und rechtzeitig vor dem Inkrafttreten die Neuregelung durch gemeindliche Satzung ausgehebelt. Folge ist, dass teilweise nach der „alten“ Bauordnung zulässige Vorhaben so nicht mehr errichtet werden könnten. Die Gemeinden tun sich damit keinen Gefallen. Bebaubare Flächen sind in Bayern knapp und teuer. Eine feste Obergrenze für die Flächeninanspruchnahme wird sich nur verhindern lassen, wenn alle zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt werden, um innerörtliche Flächenpotenziale zu aktivieren. Die Anwendung der neuen Abstandsflächen würde schnell und unmittelbar wirken! Statt dieses Instrument flächendeckend zu nutzen, fordern die Kommunen für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz bei der Grundsteuer (sogenannte Grundsteuer C). Ein Irrweg, wie die Erfahrungen aus den 1960er Jahren zeigen, in denen es eine solche Steuer bereits gab. Damals wurde kaum zusätzliche Bautätigkeit ausgelöst und die Steuer deshalb nach nur zwei Jahren wieder abgeschafft. Auch heute dürfte sich mit diesem Instrument Spekulation kaum verhindern lassen, da die Wertsteigerung des unbebauten Grundstücks regelmäßig deutlich über dem liegt, was durch eine Grundsteuer C abgeschöpft werden kann. Daher begrüßen wir, dass die Bayerische Staatsregierung auf dieses Instrument in ihrem Grundsteuerentwurf verzichtet.

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:  
**BLICKPUNKT BAU**  
ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**  
Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes GmbH  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Anzeigen:**  
Abt. Kommunikation und Medien  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Grafisches Konzept:**  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzstellung:**  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**  
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.voegel.com](http://www.voegel.com)

**Erscheinungsweise:**  
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**  
© Konstantin Lvshin – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

## AKTUELLES

Baumindestlohn	
Erhöhung ab 1. Januar 2021 .....	4
Innungsfusion in Oberbayern .....	5
Landkreis Wunsiedel ist Radonvorsorgegebiet .....	5
Pflichtlehrgänge im Immissionsschutz- und Abfallrecht	
Fristen sind trotz Corona grundsätzlich einzuhalten .....	6

## RECHT

Neue BayBO seit 1. Februar 2021 in Kraft .....	8
Architektenrecht	
Neue HOAI seit 1. Januar 2021 in Kraft .....	9
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent .....	9
Urteil des Bundesgerichtshofs	
Achtung bei Überschneidung verschiedener Sicherheiten! .....	10
Erhöhung der Sachverständigenhonorare .....	11

## STEUERN

Corona-Pandemie	
Steuerliche Hilfsmaßnahmen .....	11
Steuerliche Aufbewahrungsfristen .....	12
Urteil des Bundesfinanzhofs	
Unterkunfts- und Verpflegungskosten absetzbar .....	13
Urteil des Bundesfinanzhofs	
Veräußerung eines auch privat genutzten Kfz .....	14
Entfernungspauschale für Berufspendler erhöht .....	14
Urteil des Bundesfinanzhofs	
Keine Rückstellung für Räumung des Baustellenlagers .....	15
Urteil des Bundesfinanzhofs	
Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	
präzisiert .....	15
Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2021 .....	16
Verlängerung der Abgabefrist	
für die Jahressteuererklärungen 2019 .....	16
Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung .....	17
Umsatzsteuer	
Definition von Werklieferungen .....	17

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Corona-Pandemie	
Ausweitung des Kinderkrankengeldbezugs .....	19
Anerkennung von Berufskrankheiten	
Unterlassungszwang entfällt .....	19
Arbeitnehmerentsendegesetz	
Ausweitung der Aufzeichnungspflichten .....	20
Tätigkeit auf Auslandsbaustellen	
Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2020 .....	20

## WIRTSCHAFT

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2020 .....	21
Kalkulationshilfe für lohngebundene Kosten .....	22
E-Rechnungen	
Portal zur Erstellung von ZUGFeRD-Rechnungen	
sowie XRechnungen .....	23
Gebäudeenergiegesetz	
Neue Bundesförderung für effiziente Gebäude .....	23
CO <sub>2</sub> -Abgabe	
Klimafreundliches Bauen hat Hochkonjunktur .....	24

## BERUFSBILDUNG

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ überarbeitet .....	26
Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb .....	26
Erneuter Lockdown trifft Bauausbildung hart .....	28

## TECHNIK

Standardleistungsbuch überarbeitet .....	30
Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet .....	30
ZDB-Normenportal	
Spitzenleistung zum günstigsten Preis .....	31
Aus unserer Arbeit	
Baustromverteiler umbauen – Arbeitsschutzprämie nutzen .....	31
Gebäudeenergiegesetz	
Bekanntmachung der Muster-Energieausweise .....	32

## FACHGRUPPEN

Bericht der Bundesregierung über ÖPP-Projekte .....	32
Neufassung der ZTV SoB-StB 20 .....	33
Neuerscheinung ZTV RDO Beton-StB 20 .....	34
Bundshaushalt 2021	
Mehr Mittel für die Bundesfernstraßen .....	34
Interview	
3D-Betondruckverfahren wird marktreif .....	35
Ausbau- und Fassadentag	
Treffen der Profis am 26. Juni 2021 in Nürnberg .....	37
Informationsinitiative zum Weißpigment Titandioxid .....	38
Aktuelle Entwicklungen beim Bauen für die Deutsche Bahn .....	38
Neues Lehrbuch für die Ausbildung .....	40

## VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe .....	41
--	----

## LITERATUR

Neue Baugeräteliste erschienen .....	41
--------------------------------------	----

## 3 FRAGEN AN

Dipl.-Ing. Harald Hubert	
Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau .....	42

## Baumindestlohn Erhöhung ab 1. Januar 2021

Nach zähen Verhandlungen konnten sich die Bau-Tarifvertragsparteien auf den Neuabschluss eines Mindestlohn-Tarifvertrages verständigen.

Der Tarifabschluss sieht eine Erhöhung der Mindestlöhne 1 und 2 jeweils um 30 Cent zum 1. Januar 2021 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 vor. Der Mindestlohn 1 steigt daher auf 12,85 Euro, der Mindestlohn 2 im Westen auf 15,70 Euro und in Berlin auf 15,55 Euro. Dies bedeutet für den Mindestlohn 1 eine Erhöhung um 2,4 Prozent und für den Mindestlohn 2 eine Erhöhung um 2 Prozent. Wie üblich wird für den Mindestlohn-Tarifvertrag die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt.

Entsprechend vorhergehender Vereinbarungen wurde die Struktur des Baumindestlohns mit einem Mindestlohn 1 und einem Mindestlohn 2 im Westen und in Berlin bei den aktuellen Tarifverhandlungen nicht in Frage gestellt.

Dieser Themenkomplex ist neben anderen grundlegenden Themen der Baubranche (Wegezeit, Mindesturlaubsvergütung etc.) Inhalt der zwischen den Tarifvertragsparteien derzeit stattfindenden moderierten Spitzengesprächen. Ziel der Arbeitgeberseite ist eine Abschaffung des Mindestlohn 2 im Westen sowie Berlin und die Etablierung eines einheitlichen und damit leichter überprüfbareren Mindestlohns.

### Neue Kopfpauschale für Angestellte

Neben der Erhöhung der Mindestlöhne konnten sich die Tarifvertragsparteien auch auf eine Änderung des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren (VTV) einigen. Neben mehreren technischen Änderungen ist hierbei vor allem die Neu-

einführung eines Kopfbeitrages pro Angestellten in Höhe von 18 Euro monatlich von Bedeutung.

Mit dieser Kopfpauschale wird erstmals auch die Zahl der Angestellten bei der Finanzierung des Berufsbildungsverfahrens berücksichtigt. Da die Ausbildung bis dato ausschließlich durch die Ausbildungsbeitragsätze für gewerbliche Arbeitnehmer finanziert wurde, führt die Kopfpauschale für Angestellte nun zu einer faireren Kostenverteilung.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



© Karsten Schöne/RAAB Baugesellschaft mbH & Co KG

# Innungsfusion in Oberbayern

Zum Jahreswechsel 2020/2021 haben die Bauinnungen München und Wasserburg-Ebersberg die Fusion zur Bauinnung München-Ebersberg beschlossen. Zur Obermeisterin der fusionierten Innung wurde Laura Lammel gewählt. Stellvertreter sind Matthias Reinhardt und Andreas Wolfbauer. Sitz der fusionierten Innungen ist in München.

Das Projekt war bereits im Jahr 2018 vom langjährigen Obermeister der Bauinnung Wasserburg-Ebersberg, Martin Schmid, angestoßen worden, um den Innungsmitgliedern dauerhaft ein attraktives Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen zu können.

Rechtlich gestaltete sich die Fusion dadurch schwieriger, dass das Innungsgebiet der Bauinnung Wasserburg-Ebersberg auch den Landkreis Wasserburg umfasst, der im Rahmen der Gebietsreform auf die Landkreise Erding, Mühldorf und Rosenheim aufgeteilt worden war. Daher war es erforderlich, den Mitgliedern, die ihren Firmensitz in diesem Altlandkreis haben, ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie Mitglied der fusionierten Bauinnung bleiben oder zu der für ihren Landkreis örtlich zuständigen Bauinnung wechseln.

Dazu beigetragen, dass insgesamt 40 der 42 Mitglieder der Bauinnung Wasserburg-Ebersberg Mitglied der fusio-

nierten Innung geworden sind, hat sicherlich auch, dass eine Vereinbarung getroffen werden konnte, die eine schrittweise Angleichung der Beiträge über mehrere Jahre auf das höhere Niveau der bisherigen Bauinnung München vorsieht.

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de



Laura Lammel, Obermeisterin der fusionierten Bauinnung München-Ebersberg

© Bauinnung München-Ebersberg

## Landkreis Wunsiedel ist Radonvorsorgegebiet

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge mit Wirkung ab 11. Februar 2021 zum Radonvorsorgegebiet erklärt. Damit sind bei Baumaßnahmen neben Maßnahmen zum Feuchteschutz gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zusätzliche technische Maßnahmen nach der Strahlenschutzverordnung erforderlich.

Radonvorsorgegebiete sind Regionen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radonaktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert (300 Bq/m<sup>3</sup>) überschreitet.

Bayern hat diese Festlegung landkreisscharf getroffen und (zunächst) ausschließlich den Landkreis Wunsiedel zum Vorsorgegebiet erklärt.

Während in anderen Regionen Bayerns die Pflicht, bei Neubauvorhaben Maß-

nahmen zu treffen, die den Austritt von Radon aus dem Baugrund verhindern oder zumindest wesentlich erschweren, dadurch als erfüllt gilt, dass die allgemein anerkannten Regeln zum Feuchteschutz beachtet werden, ist im Landkreis Wunsiedel zumindest eine der nachstehenden Maßnahmen zusätzlich zu erfüllen:

- Verringerung der Radon-222-Aktivitätskonzentration unter dem Gebäude;
- Gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem

und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, sofern der diffusive Radoneintritt aufgrund des Standorts oder der Konstruktion begrenzt ist;

- Begrenzung der Rissbildung in Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonarten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile;
- Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen;
- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

## Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Planners, die Erforderlichkeit von Radonvorsorgemaßnahmen im Neubau zu beurteilen. Im Schlüsselfertigbau wird diese Aufgabe oft vom Bauunternehmen mitübernommen. In diesem Fall muss sich das Unternehmen auch mit einer möglichen Radonbelastung auseinandersetzen und dem Bauherrn geeignete Maßnahmen empfehlen.

Einen Anhaltspunkt hierbei kann das Radonhandbuch des Bundesamts für Strahlenschutz bieten. Unternehmen, die auf

Basis einer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsplanung (Einzel-)Gewerke ausführen, trifft allenfalls eine Prüf- und Hinweispflicht.

Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn in einem Radonvorsorgegebiet keine zusätzliche technische Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung vorgesehen ist oder wenn die bauherrnseitig zur Verfügung gestellte Planung, in einem Gebiet, das zwar kein Vorsorgegebiet ist, in dem aber nach den einschlägigen Karten mit erhöhter Radonbelastung zu rechnen ist, keine Maßnahmen zum Feuchteschutz vorgesehen sind.

## Weitere Messungen geplant

Für die Ausweisung weiterer Risikogebiete in Bayern fehlt es derzeit an einer ausreichenden Datengrundlage. Weitere Messungen, insbesondere im Bereich der Stadt Bayreuth sowie in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Traunstein, sind geplant, sodass die Festlegung weiterer Radonvorsorgegebiete nicht ausgeschlossen werden kann.

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de

## Pflichtlehrgänge im Immissionsschutz- und Abfallrecht Fristen sind trotz Corona grundsätzlich einzuhalten

**Immissionsschutz- und abfallrechtliche Vorschriften sehen für Beauftragte oder verantwortliche Personen regelmäßige Fortbildungen und Lehrgänge vor. Das Bayerische Umweltministerium stellte mit Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 (Az.: 2f-U8700-2020/15-9) klar, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für die Teilnahme daran ab 2021 trotz der Corona-Beschränkungen grundsätzlich eingehalten werden müssen.**

Betroffen sind hiervon insbesondere:

- Fachkundefachlehrgänge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)
- Fachkundefachlehrgänge für Abfallnachweisverfahren (eANV) und Abfallnachweisführung für gefährliche Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
- Fachkundefachschulung für Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß §§ 53 bis 58 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 5. BImSchV

Bis 31. Dezember 2020 wurde in Bayern vom Bayerischen Umweltministerium (UMS vom 31. März 2020, Az.: 72f-U8700-2020/15-2) für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen, die nach den Vorschriften des Immissions- und Abfallrechts grundsätzlich alle zwei Jahre vorgeschrieben sind, ein Corona-bedingter Übergangszeitraum eingeräumt.

### Begründete Ausnahmefälle

Eine nochmalige Verlängerung dieser Frist kommt, so das Ministerium, nur noch in begründeten Ausnahmefällen und für die Dauer von höchstens drei Monaten in Betracht.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn dem Lehrgangs- oder Fortbildungsverpflichteten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, weder die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung noch an einer Online-Schulung bis Ende des Jahres 2020 möglich war – zum Beispiel weil eine für November oder Dezember 2020 gebuchte Präsenzveranstaltung Pandemie-bedingt kurzfristig abgesagt wurde, ein Beherbergungsverbot am Veranstaltungsort die Teilnahme unmöglich machte oder der zur Teilnahme Verpflichtete nachgewiesen krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte.

In jedem Fall ist von der verpflichteten Person zusätzlich ein ernsthaftes Bemühen um die Teilnahme an einer – spätestens bis 31. Dezember 2020 stattfindenden – Online-Schulung nachzuweisen.

Dies kann durch die Vorlage von zwei Anfragen bei Anbietern von Online-Schulungen und der ablehnenden Antwort des Lehrgangsveranstalters erfolgen.

Sofern kein begründeter Ausnahmefall gegeben ist, ist zur ordnungsgemäßen Durchsetzung der Vorschriften im Falle einer Fristüberschreitung automatisch wieder der Besuch des Grundlehrgangs erforderlich.

Dasselbe gilt, wenn der Verpflichtete trotz Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles innerhalb der zusätzlich eingeräumten Dreimonatsfrist keine Fortbildungs- beziehungsweise Lehrgangsveranstaltung nachweisen kann.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

**TOP  
PREIS**

**BETRIEBS-  
HAFTPFLICHT**

**TOP  
LEISTUNG**



**TIL SCHWEIGER IN**

# **DER BAUPROTECTOR**



## **DIE VHV SCHÜTZT BAUBETRIEBE VOR RIESIGEN RISIKEN**

Auf einer Baustelle kann jeden Tag Unvorhergesehenes passieren. Als Bauspezialversicherer bietet Ihnen die VHV maximalen Schutz mit der wahrscheinlich besten Betriebshaftpflicht am Markt; bspw. Nachbesserungsbegleitschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und Schutz bei Drohneinsätzen. Tolles Extra: Die Privathaftpflicht der VHV mit Bestleistungsgarantie ist beitragsfrei inklusive.

**Mehr Informationen erhalten Sie von Ihren VHV Gebietsdirektionen:**

**München, Paul-Heyse-Straße 38, T 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Straße 9, T 0911.926 85-12 /  
Passau, Dr.-Emil-Brichta-Straße 9, T 0851.988 48-10 oder unter [www.vhv-bauexperten.de](http://www.vhv-bauexperten.de)**

## Neue BayBO seit 1. Februar 2021 in Kraft

Die vom Bayerischen Landtag im Dezember beschlossenen Neuregelungen der Bayerischen Bauordnung sind zum 1. Februar 2021 in Kraft getreten. Die beiden wesentlichsten Änderungen sind die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Wohnungsbauvorhaben und die Neuregelung der gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften.

Vor einem guten Jahr hatte die Bayerische Staatsregierung eine Reform der Bayerischen Bauordnung auf den Weg gebracht. Durch die beschlossenen Neuregelungen soll das Bauen in Bayern künftig einfacher und schneller vonstatten gehen. Außerdem soll das Angebot an bezahlbarem Wohnraum vergrößert werden. Die wesentlichsten Neuregelungen im Einzelnen:

### Genehmigungsfiktion für Wohnungsbauvorhaben

Durch die Genehmigungsfiktion sollen Bauvorhaben im Bereich des Wohnungsbaus deutlich schneller genehmigt werden können. Wohnungsbauvorhaben, über die im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll, können künftig von dieser Fiktion profitieren. Die Genehmigungsfiktion tritt ein, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag entschieden hat. Die Frist beginnt drei Wochen nach Zugang des vollständigen Bauantrags oder drei Wochen nach Zugang der durch die Bauaufsichtsbehörde verlangten Unterlagen. Die neue Genehmigungsfiktion gilt jedoch erst für ab dem 1. Mai 2021 eingereichte Bauanträge.

### Neuregelung des Abstandsflächenrechts

Durch die Novelle wird das Abstandsflächenrecht in Bayern umfassend neu geregelt. Damit soll der Flächenverbrauch reduziert werden und eine engere Wohnbebauung ermöglicht werden. Zukünftig gilt daher in Gemeinden mit bis zu 250.000 Einwohnern grundsätzlich eine verkürzte Abstandsfläche von 0,4 H. Als Mindestabstand sind weiterhin drei Meter zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Das bisher in diesem Bereich geltende so-



© RAAB Baugesellschaft mbH & Co KG

genannte 16-m-Privileg entfällt künftig. Neu ist die Berücksichtigung von Dachflächen bis 70° Dachneigung mit einem Drittel ihrer Höhe und der Giebelflächen in ihrer realen, auf 40 Prozent gestauchten Form. Auch Dachgauben sind zukünftig stets bei der Ermittlung der Abstandsflächen zu berücksichtigen.

In Gemeinden mit mehr als 250.000 Einwohnern – derzeit München, Augsburg und Nürnberg – gilt abweichend davon weiterhin eine Abstandsfläche von 1 H. In diesem Bereich gilt zudem weiterhin das 16-m-Privileg. Auch die bisher geltenden Regelungen für Giebelflächen und Dachgauben bleiben anwendbar. Alle anderen Gemeinden können zur Erhaltung beziehungsweise Verbesserung ihres Ortsbildes eine Erhöhung der Abstandsflächen bis zu 1,0 H per Satzung beschließen.

Zudem bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung künftig bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie eine Stärke von nicht

mehr als 30 cm aufweisen und wenn mindestens ein Abstand von 2,5 m zur Grenze beibehalten wird.

### Dachgeschossausbau

Für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben ist künftig keine Genehmigung mehr nötig. Zudem entfällt die Pflicht zum Einbau eines Aufzuges, wenn der Aufwand dafür unverhältnismäßig hoch wäre.

### Weitere Neuregelungen

Durch die Novelle wird eine Typengenehmigung eingeführt. Hierdurch soll serielles Bauen erleichtert werden.

Kommunen können mit ihren Stellplatzsatzungen die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nun flexibler regeln und hierbei insbesondere die örtliche Infrastruktur berücksichtigen. Auch im Bereich der Spielplätze wird den Gemeinden mehr Flexibilität eingeräumt. Neu ist insbeson-

dere die Regelung über den Nachweis des Spielplatzes. Ebenso wie im Stellplatzrecht besteht auch hier künftig eine Ablösemöglichkeit.

Durch die Novelle werden zudem Ausnahmen bei der Planung von Rettungswegen eingeführt. So genügt künftig beispielsweise ein Rettungsweg aus Geschossen ohne Aufenthaltsräume.

Die Neue Bauordnung erlaubt es außerdem, dass Holz künftig in allen Gebäudeklassen verwendet werden kann.

! Wir haben uns in das Verfahren zur Novelle der Bayerischen Bauordnung intensiv eingebracht, sowohl über die Expertenanhörung im Landtag als auch durch ausführliche schriftliche Stellungnahmen. Das jetzt erzielte Ergebnis setzt einige unserer Forderungen um. Erfreulich ist insbesondere, dass die Genehmigungsfiktion noch einmal deutlich nachgebessert wurde. Sie wird aber nur dann zur schnelleren Bearbeitungszeiten von Bauanträgen führen, wenn auch ausreichend qualifiziertes Personal in den Genehmigungsbehörden vorhanden ist. Ärgerlich ist, dass von der Neuregelung des Abstandsflächenrechts mit den großen Städten in Bayern genau die Regionen ausgenommen wurden, in denen der Mangel an bezahlbarem Wohnraum am größten ist.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de  
Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

## Architektenrecht

### Neue HOAI seit 1. Januar 2021 in Kraft

Ende 2020 hatte der Bundesrat dem Entwurf zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zugestimmt. Die neue Fassung ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Juli 2019 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen europäisches Recht verstoßen. Aufgrund dessen war eine Überarbeitung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure notwendig geworden.

Die Neufassung der HOAI ist nun zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht vor, dass die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen künftig immer frei vereinbart werden können. Verbindliche Honorarsätze gibt es nicht mehr. Die Grundsätze und Maßstä-

be der HOAI können von den Vertragsparteien jedoch weiterhin zur Honorarermittlung herangezogen werden.

Die bislang verbindlichen Honorartafeln existieren weiter. Die in ihnen enthaltenen Werte sind aber künftig unverbindlich und dienen den Vertragsparteien zur Honorarorientierung. Für den Fall, dass kei-

ne wirksame Honorarvereinbarung geschlossen wurde, gilt künftig der sogenannte Basishonorarsatz als vereinbart.

Dessen Höhe entspricht dem bisherigen Mindestsatz. Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, wurden die diesbezüglichen Formanforderungen der HOAI reduziert.

! Auf Bauunternehmen, die neben oder zusammen mit Bauleistungen auch Architekten- oder Ingenieurleistungen anbieten (sogenannte Paketanbieter), ist die HOAI grundsätzlich nicht anwendbar. Dies hatte der BGH bereits Ende der 90er Jahre in einem Urteil entschieden.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

## BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert beibehalten wird.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9

Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB beziehungsweise VOB finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 184000000.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

# Urteil des Bundesgerichtshofs

## Achtung bei Überschneidung verschiedener Sicherheiten!

Wenn sich Vertragserfüllungssicherheit (fünf Prozent) und die Sicherheit für Mängelansprüche (drei Prozent) für einen längeren Zeitraum nach der Abnahme aufaddieren können, benachteiligt das den Auftragnehmer unangemessen. Dies führt zur Unwirksamkeit der Sicherungsabrede, sodass der Auftraggeber jeglichen Anspruch auf Sicherheit verliert.

### Der Fall

In den formularmäßigen Vertragsbestimmungen eines Bauvertrags hat der Auftraggeber den Auftragnehmer dazu verpflichtet, Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme zu stellen, für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Auftragssumme. Außerdem heißt es: „Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Sicherheit für Mängelansprüche umgewandelt wird.“ Im vom Auftraggeber vorgegebenen Bürgschaftsmuster zur Vertragserfüllung ist geregelt, dass die Sicherheit auch Mängelansprüche umfassen soll. Ist die Sicherungsabrede wirksam?

### Die Entscheidung

Nein! Laut Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. Juli 2020 (Az.: VII ZR 159/19) ist eine solche Sicherungsabrede in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.

Denn aus den zusammenwirkenden Klauseln ergibt sich, dass der Auftragnehmer für einen nicht unerheblichen Zeitraum über die Abnahme hinaus wegen möglicher Mängelansprüche des Auftraggebers Sicherheit leisten muss, die deutlich über fünf Prozent der Auftragssumme liegt. Im Einzelnen:

Nach der Klausel kann der Auftraggeber über die Sicherheit für die Vertragserfüllung noch längere Zeit nach der Abnahme verfügen. Dies ergibt sich aus der

„Umwandlungsklausel“. Solange der Auftraggeber Ansprüche erhebt, bleibt ihm die Vertragserfüllungssicherheit erhalten. Gleichzeitig kann er nach den Vertragsbedingungen eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangen. (Der Auftraggeber muss damit nicht bis zur Umwandlung der Vertragserfüllungssicherheit warten).

In einem solchen Fall kommt es zu einer Überschneidung der beiden Sicherheiten: Der Auftraggeber kann für etwaige Mängelansprüche sowohl auf die Sicherheit für die Vertragserfüllung zurückgreifen als auch auf die Sicherheit für Mängelansprüche.

Betragsmäßig geht diese Sicherheit mit acht Prozent deutlich über das von der Rechtsprechung als angemessen betrachtete Maß von fünf Prozent hinaus.

Immer wieder kommt es vor, dass Auftraggeber Sicherheiten nicht zurückgeben, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Insbesondere wenn über das Vorliegen von Mängeln oder Verjährungsfragen gestritten wird, dient die einbehaltene Sicherheit wegen des belasteten Avalrahmens als „Druckmittel“. Hier kann es der Sache dienlich sein, die vertragliche Sicherungsabrede auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen oder von uns rechtlich prüfen zu lassen. Stellt sich heraus, dass die Sicherungsabrede unwirksam ist, kann der Auftraggeber dem Herausgabeverlangen streitige Mängelpunkte oder Verjährungsfragen nicht wirksam entgegenzusetzen. Gerne unterstützen wir Sie hier im Rahmen einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme!

Ilka Baronikians | baronikians@lbb-bayern.de  
Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de



Bundesgerichtshof, Empfangsgebäude aus nord-östlicher Richtung

© BGH/Nikolay Kazakov

# Erhöhung der Sachverständigenhonorare

Zum 1. Januar 2021 sind Änderungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in Kraft getreten. Damit gelten seit Jahresanfang neue Vergütungssätze für Sachverständige.

Die Vergütungssätze des JVEG, die zuletzt vor vielen Jahren an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden waren, sollten ursprünglich erst im Jahre 2023 wieder erhöht werden.

Durch die jetzige Neufassung sind die Honorare für Sachverständige nun bereits ab dem 1. Januar 2021 erhöht worden. Die neuen Stundensätze der einzelnen Sachgebiete in der Honorargruppe 4 (Bauwesen) sind zum Teil deutlich gestiegen. Außerdem wurde die Kilometerpauschale von bisher 30 auf 42 Cent pro Kilometer angehoben.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



© Frank Gärtner - stock.adobe.com

## STEUERN

### Corona-Pandemie Steuerliche Hilfsmaßnahmen

**Das Bundesfinanzministerium hat steuerliche Hilfsmaßnahmen verlängert. Dies betrifft die Stundung im vereinfachten Verfahren sowie das Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen und die Anpassung von Vorauszahlungen.**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2020 verschiedene steuerliche Hilfsmaßnahmen verlängert.

Mit dem BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus“ werden die Stundung sowie ein Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) und die Anpassung von Vorauszahlungen jeweils im vereinfachten Verfahren neu geregelt.

Damit ist eine wichtige Regelung für die

Praxis geschaffen worden, um unbillige Härten zu vermeiden.

Im vereinfachten Verfahren können Stundungen für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern gewährt werden. Bei Stundungen, die über den 30. Juni 2021 hinausgehen, ist eine solche nur bei Vereinbarung einer Ratenzahlung – längstens bis zum 31. Dezember 2021 – möglich. Auf die Erhebung von Zinsen kann weiterhin verzichtet werden.

Wird dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Voll-

streckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelfar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. Juni 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden können.

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen zehn beziehungsweise sechs Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

## Hinweise zur Orientierung, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind:

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen müssen zehn Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die **zehnjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen und Buchungsbelege.

Die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

## Ab 1. Januar 2021 ist unter anderem die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit zehnjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2010 und früher erstellt wurden,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2010 oder früher erstellt wurden,
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2010,
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31. Dezember 2010 oder früher erstellt wurden.

## Ab 1. Januar 2021 ist die Vernichtung unter anderem folgender Geschäftsunterlagen mit sechsjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2014 oder früher eingegangen sind (dazu rechnen zum Beispiel Verträge, Kostenvorausschläge, Auftragszetteln),

- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2014 oder früher verschickt wurden,
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31. Dezember 2014 oder früher.

## Praxistipp

Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene **Außenprüfung**,
- Bedeutung für eine **vorläufige Steuerfestsetzung**,
- anhängige **steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen**,
- **schwebendes** oder aufgrund einer Außenprüfung **zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren**,
- **zur Begründung von Anträgen** des Steuerpflichtigen.

! **Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.**

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



# Urteil des Bundesfinanzhofs

## Unterkunfts- und Verpflegungskosten absetzbar

Der Bundesfinanzhof urteilte zum Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte bei einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme in Vollzeit.

### Hintergrund

Nach der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts zum Veranlagungszeitraum 2014 gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, als erste Tätigkeitsstätte. Dadurch werden Auszubildende und Studierende, die eine Bildungseinrichtung dauerhaft aufsuchen, einem Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte steuerlich gleichgestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Bildungseinrichtung lediglich im Rahmen einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme besucht wird, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

### Der Fall

Der Kläger, der nicht in einem Arbeitsverhältnis stand, besuchte einen viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit. In Zusammenhang mit dem Lehrgang

machte er unter anderem Kosten für eine Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten geltend. Er verneinte die Gleichstellung mit einem Arbeitnehmer angesichts der Kürze der Lehrgangsdauer.

### Die Entscheidung

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme ist für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte im Sinne des neugefassten § 9 Abs. 4 Satz 8 Einkommensteuergesetz unerheblich. Das Gesetz verlange keine zeitliche Mindestdauer der Bildungsmaßnahme. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Steuerpflichtige die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen

Nachhaltigkeit, das heißt fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) aufsuche. Der Auszubildende/Studierende wird damit steuerlich einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt.

### Folge

Damit kann der Auszubildende/Studierende Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Entfernungspauschale (0,30 Euro beziehungsweise 0,35 Euro pro Entfernungskilometer) ansetzen. Auch der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt seitdem nicht mehr nach Dienstreisegrundsätzen in Betracht (lediglich bei doppelter Haushaltsführung).

© Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



## Urteil des Bundesfinanzhofs

# Veräußerung eines auch privat genutzten Kfz

Die Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz rechtfertigt keine Minderung des Gewinns aus der Veräußerung des Fahrzeugs, so lautet das Urteil des Bundesfinanzhofs.

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene Abschreibung (AfA) infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt keine Gewinnkorrektur. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16. Juni 2020 entschieden.

### Der Fall

Der Kläger nutzte einen Pkw, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte, zu 25 Prozent für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 Prozent für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt (FA) bei der Einkommensteueranlagung des Klägers einerseits antragsgemäß die AfA für den Pkw. Andererseits erfasste das FA wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 Prozent der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der AfA. Dies führte dazu, dass der steuermindernde Effekt der AfA infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise

„neutralisiert“ wurde. Wegen dieses Effektes setzte der Kläger, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme an. Das FA war demgegenüber der Meinung, der Kläger müsse den vollen Verkaufserlös versteuern.

### Die Entscheidung

Dies hat der BFH als zutreffend bestätigt. Der Veräußerungserlös sei – trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme – in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA

statt. Dies beruhe – so der BFH – darauf, dass die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung zwei unterschiedliche Vorgänge darstellten, die getrennt zu betrachten seien. Aus dem Gesetz lasse sich kein anderes Ergebnis herleiten. In der Besteuerung des vollständigen Veräußerungserlöses sei auch kein Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das objektive Nettoprinzip zu sehen (Pressemitteilung des BFH vom 22. Oktober 2020).

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



© Pexels

## Entfernungspauschale für Berufspendler erhöht

Zum 1. Januar 2021 wurde die Pendlerpauschale auf 0,35 Euro ab dem 21. Kilometer erhöht.

Durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung des Klimaschutzprogramms 2030 werden die Benzinpreise steigen. Wer mit einem Pkw zur Arbeit fährt, zahlt daher mehr. Zur Entlastung der Fernpendler wird deshalb die Entfernungspauschale erhöht:

■ Ab dem 1. Januar 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro pro Kilometer ab dem

21. Entfernungskilometer. Für die ersten 20 Kilometer der Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte bleibt es bei 30 Cent/Kilometer. Ab dem 21. Kilometer können 35 Cent je Entfernungskilometer in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Die Pendlerpauschale kann wie bisher nur für die einfache Strecke

geltend gemacht werden, nicht für den Hin- und Rückweg.

■ Die jeweils befristete Erhöhung der Entfernungspauschale gilt entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

■ Die Entlastung erfolgt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.

■ Die neuen Sätze gelten befristet bis zum 31. Dezember 2023.

### Praxistipp

Ab 2024 können ab dem 21. Kilometer 38 Cent je Entfernungskilometer in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden. Dies gilt dann bis zum 31. Dezember 2026. Geringverdienende, die keine Steuern zahlen, können die sogenannte Mobilitäts-

prämie nutzen. Sie beträgt 14 Prozent der nunmehr erhöhten Entfernungspauschale, die ab dem 21. Kilometer Weg-

strecke gezahlt wird, also 4,9 Cent. Auch die Mobilitätsprämie ist auf fünf Jahre befristet.

! Unser aktualisiertes Merkblatt zu den Reisekostenregelungen mit einem Überblick über die Regeln aus dem Tarifvertrag und des steuerlichen Reisekostenrechts finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther | [spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Urteil des Bundesfinanzhofs Keine Rückstellung für Räumung des Baustellenlagers

**Die Bildung einer Rückstellung für die Räumung eines Baustellenlagers bei Vertragsende ist ausgeschlossen, wenn die Verpflichtung in ihrer wirtschaftlichen Belastungswirkung von einem eigenwirtschaftlichen Interesse überlagert wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.**

### Der Fall

Ein im Spezialgerüstbau tätiges Unternehmen hatte Rückstellungen für den Aufwand der Demontage des auf der jeweiligen Baustelle befindlichen Materials und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gebildet. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass Rückstellungen für drohende Verluste steuerrechtlich nicht zulässig sind und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten daher nicht vorliegen. Die dagegen eingereichte Klage wies das Finanzgericht ab.

### Die Entscheidung

Auch die Revision war erfolglos. Der BFH lehnte den Ansatz einer Verbindlichkeits-

rückstellung ab, weil die Verpflichtung in ihrer wirtschaftlichen Belastungswirkung von einem eigenbetrieblichen Interesse vollständig „überlagert“ wurde. Nach Maßgabe des BFH kann es in Betracht kommen, die wirtschaftlichen Interessen des Leistungsverpflichteten und des Anspruchsberechtigten zu gewichten und im Einzelfall ein sogenanntes eigenbetriebliches Interesse als wirtschaftlich auslösendes Moment der Belastung zu werten. Dies gilt ungeachtet einer bestehenden Außenverpflichtung, wie im vorliegenden Sachverhalt, der Räumung eines Baustellenlagers bei Vertragsende. Der BFH übernahm damit die Sicht des Finanzgerichts, wonach das eigenbetriebliche Interesse an der Auflösung des jeweiligen Materiallagers an den Baustellen und der Rückführung des Materials in das Zen-

trallager der „wesentliche wirtschaftliche Treiber“ für die Maßnahme war. Mit dieser Entscheidung hat der BFH seine Rechtsprechung fortgesetzt, dass ein eigenbetriebliches Interesse eine Außenverpflichtung, die eine Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist, überwiegen kann.

! Das BFH-Urteil können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 206400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Urteil des Bundesfinanzhofs Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen präzisiert

**Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße nicht als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35 a EStG begünstigt ist. Gleiches gilt für Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt erbracht werden.**

### Der Fall

Die Klägerin hatte die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer nach § 35 a EStG bei Aufwendungen für die Straßen-

reinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Tischlerarbeiten als Handwerkerleistungen beantragt. Die Straßenreinigung wurde von der Kommune als öffentliche Aufgabe für die An-

lieger durchgeführt. Die Kosten hierfür hatten die Anlieger anteilig zu tragen. Gegenstand der Tischlerarbeiten war die Reparatur eines Hoftores, welches ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt in Stand

gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut worden war.

### Die Entscheidung

Anders als zuvor das Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) die ablehnende Rechtsauffassung des Finanzamts.

Die Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setze voraus, dass diese im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern

erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Dies sei, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung, für die Reinigung eines Gehweges noch zu bejahen. Die Reinigung der Fahrbahn einer Straße könne aber nicht mehr als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen seien ebenfalls nur begünstigt, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden. In der Werkstatt des Handwer-

kers erbrachte Leistungen würden zwar für den Haushalt, aber nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht.

Die Arbeitskosten des Handwerkers seien daher gegebenenfalls im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstattlohn“ und in einen begünstigten „vor Ort Lohn“ aufzuteilen.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2021

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten werden angepasst. Sie gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jährlich die Sachbezugswerte an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst und neu festgelegt.

Nach dieser Festlegung gelten ab dem 1. Januar 2020 folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **1,83 Euro** (bisher 1,80 Euro) und
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils **3,47 Euro** (bisher 3,40 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden – zum Beispiel in einer Kantine.

! Zu beachten ist, dass die Sachbezugswerte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG nur dann gelten, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Verlängerung der Abgabefrist für die Jahressteuererklärungen 2019

Das Bundesfinanzministerium hat die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 durch Steuerberater bis 31. August 2021 verlängert.

Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die Ende Februar 2021 ablaufende Erklärungsfrist für Steuererklärungen des Kalenderjahres 2019, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt wer-

den, allgemein bis zum 31. August 2021 zu verlängern.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Das Bundesfinanzministerium erläutert in einem umfangreichen Anwendungsschreiben Fragen zur Förderung energetischer Maßnahmen an Gebäuden, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 14. Januar 2021 ein Anwendungsschreiben zur Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden erlassen (§ 35 c Einkommensteuergesetz, EStG).

Darin erläutert das BMF Einzelfragen zur Anwendung der Regelung über die Steuerermäßigung und der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Gebäudesanierungen. Folgende Themen werden im Einzelnen behandelt:

- Begünstigtes Objekt
- Begriff der Wohnung
- Anspruchsberechtigte Person
- Nutzung zu eigenen Wohnzwecken
- Alter des Objekts
- Beschränkung des Höchstbetrags der Steuerermäßigung
- Objektförderung
- Steuerliche Förderung mehrerer Objekte
- Miteigentum am begünstigten Objekt
- Förderfähige Aufwendungen
- Ausschluss der Förderung
- Nachweis der energetischen Maßnahme
- Konto eines Dritten
- Verhältnis zu § 33 EStG
- Verhältnis zu § 92 a EStG
- Antragstellung und Verfahren

In der Anlage des BMF-Schreibens ist eine nicht abschließende Liste förderfähiger Maßnahmen aufgeführt.

! Das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 206500000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



© www.ingo-bartussek.de

## Umsatzsteuer

### Definition von Werklieferungen

Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben zum Begriff der Werklieferung/Werkleistung veröffentlicht. Es zieht Konsequenzen aus dem sogenannten Bauträgerurteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2013, dies wurde von Gesetzgebung und Finanzverwaltung bereits 2014 berücksichtigt.

Mit aktuellem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Konsequenzen

aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), Urteil vom 22. August

2013 (Az.: VR 37/10) gezogen, nach der eine Werklieferung nur dann vorliegt, wenn:

■ der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands übernommen hat und er hierbei Hauptstoffe verwendet, die er selbst beschafft (§ 3 Abs. 4 UStG) und

■ es sich dabei um einen **fremden Gegenstand** handelt (das heißt, der zu bearbeitende oder zu verarbeitende Gegenstand darf dem leistenden Unternehmer nicht selbst gehören).

### Konsequenzen für das Baugewerbe

Im Baugewerbe hat dies zur Folge, dass eine Werklieferung und somit eine Bauleistung nur dann vorliegt, wenn die Leistung **an einem fremden Grundstück ausgeführt** wird. Die Bebauung von eigenen Grundstücken und der anschlie-

ßende Verkauf ist dagegen eine Grundstückslieferung, die der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Auch dies ergibt sich aus oben dem genannten BFH-Urteil (sogenanntes Bauträgerurteil), dessen Konsequenzen in Bezug auf § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG (Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Bauleistungen) die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber bereits im Jahr 2014 gezogen haben.

Im Übrigen dürfte die Anwendung der Neudefinition von Werklieferungen im Handwerk nur in Einzelfällen von Bedeutung sein. Nämlich dann, wenn ein ausländischer Unternehmer eine Werklieferung im Inland an einen anderen Unternehmer erbringt. Dann ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatz-

steuer gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 1 UStG. Hier ist künftig danach zu unterscheiden, ob es sich bei der Leistung des ausländischen Unternehmers um eine Werklieferung handelt, die unter § 13 b UStG fällt oder um eine Montagelieferung (Montage von Maschinen oder Anlagen, die jedoch **nicht dauerhaft** auf einem Grundstück beziehungsweise in einem Bauwerk installiert werden, das heißt § 13 b Abs. 2 Nr. 4 S. 2 UStG ist nicht erfüllt).

Für Montagelieferungen muss sich der leistende Unternehmer selbst im Inland beim Finanzamt anmelden.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Münchner Bank eG



Meine Bank steht mir jederzeit kompetent zur Seite.

Als Finanzpartner für gewerbliche Finanzierung machen wir für Sie den Weg frei.



Vo Fuhrmann, geschäftsführender Gesellschafter des Malereibetriebs Sartori & Fuhrmann GmbH.

In Kooperation mit:



Telefon 089 2128 0  
E-Mail kontakt@muenchner-bank.de  
Web muenchner-bank.de

## Corona-Pandemie

### Ausweitung des Kinderkrankengeldbezugs

Im Jahr 2021 werden pro Elternteil zehn zusätzliche Tage (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) Kinderkrankengeld gewährt. Der Anspruch auf Krankengeld besteht im Jahr 2021 nun für jedes Kind pro Elternteil insgesamt für 20 Arbeitstage, für Alleinerziehende für bis zu 40 Arbeitstage. So sollen Eltern entlastet werden, wenn es Corona-bedingt zu Einschränkungen bei der Kinderbetreuung kommt.

#### Schul- und Kita-Schließung

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld greift im Jahr 2021 nicht nur, wenn das Kind krankheitsbedingt betreut werden muss, sondern auch für den Fall, dass eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise Pandemie-bedingt geschlossen ist oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beziehungsweise aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass keine andere im

Haushalt lebende Person die Betreuung sicherstellen kann und sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung (nicht privat) versichert sind.

Die Schließung der Betreuungseinrichtung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht oder die Einschränkung des Zugangs zum Betreuungsangebot ist den Krankenkassen nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung verlangen.

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen

Nettogehalts, jedoch maximal 112,88 Euro täglich im Jahr 2021. Eltern beantragen das Kinderkrankengeld direkt bei der Krankenkasse.

Die Auszahlung erfolgt über die Krankenkasse, nachdem ihr eine entsprechende Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt wurde. Die Regelungen wurden bereits durch Bundestag und Bundesrat beschlossen und treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

### Anerkennung von Berufskrankheiten Unterlassungszwang entfällt

Zur Anerkennung einer Berufskrankheit muss die gefährdende Tätigkeit nicht mehr unterlassen werden – das gilt auch rückwirkend.

Bislang wurden neun von achtzig Berufskrankheiten-Ziffern – darunter zum Beispiel Haut-, Atemwegs- oder Bandscheibenerkrankungen – nur anerkannt, wenn die Versicherten ihre Tätigkeiten, die zur Erkrankung führten, aufgaben (sogenannter Unterlassungszwang).

Ab 1. Januar 2021 hat sich hier die Rechtslage geändert. Beschäftigte müssen jetzt grundsätzlich die gefährdende

Tätigkeit nicht mehr unterlassen, damit eine Berufskrankheit anerkannt wird. Vor diesem Hintergrund will die BG BAU bestehende Präventionsprogramme ausbauen, um eine Entstehung, Verschlimmerung oder einen erneuten Ausbruch der jeweiligen Berufskrankheit zu verhindern.

Der Wegfall des Unterlassungszwangs greift auch für Fälle, die in der Vergangenheit liegen. Versicherte können daher

zurückliegende Fälle in Zusammenhang mit Unterlassungszwang gegebenenfalls erneut überprüfen lassen.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

# Arbeitnehmerentendegesetz

## Ausweitung der Aufzeichnungspflichten

Mit der Änderung des Arbeitnehmerentendegesetzes in 2020 (siehe hierzu BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 4/2020) wurden auch die Aufzeichnungspflichten ausgeweitet, um die Kontrollierbarkeit der Vorgaben durch die Behörden der Zollverwaltung zu ermöglichen.

### Umfang der Aufzeichnungspflicht

Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht ist der Arbeitgeber verpflichtet,

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit und,
- soweit stundenbezogene Zuschläge zu gewähren sind,
  - auch Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit, die den Zuschlag begründen, sowie
  - die den Zuschlag begründenden Tatsachen,

aufzuzeichnen.

### Form der Aufzeichnung

Eine besondere Form ist für die Aufzeichnung nicht vorgesehen. Der Arbeitgeber muss die Aufzeichnungen insbesondere nicht selbst vornehmen. Er kann diese Pflicht beispielsweise auch auf einen Vorgesetzten des Arbeitnehmers übertragen. Eine persönliche Erstellung durch den Arbeitnehmer sowie eine Gegenbeziehungswise Unterzeichnung der erstellten Arbeitslisten durch den Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.

### Frist zur Erstellung der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungspflicht muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag

der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfüllt sein. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Gegen einen Arbeitgeber, der die Aufzeichnungspflichten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, kann ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro verhängt werden.

Gleiches gilt für unkorrekte Aufzeichnungen bezüglich der zu gewährenden Zuschläge oder wenn der Arbeitgeber die Aufzeichnungen nicht für mindestens zwei Jahre aufbewahrt.

### Musterformulare

Wir stellen auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) im Mitgliederbereich aktualisierte Muster zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten zur Verfügung, die auch die Erfassung von Zuschlägen berücksichtigen.

Neben dem Muster für eine monatliche Erfassung ist auch ein weiteres Muster auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeiterfassung online abrufbar, um damit der 7-Tages-Frist zur Vorlage der

Aufzeichnungen besser entsprechen zu können.

Bei Angabe der Zuschlagsart muss eine eindeutige Zuordnung des Zuschlags durch den Zoll möglich sein. Um dies zu gewährleisten, steht ebenfalls im Mitgliederbereich eine von ZDB und HDB entwickelte „Anlage zur Dokumentation der Zuschläge nach §§ 3 und 6 BRTV“ zur Verfügung. Dort sind alle relevanten Fallgruppen aufgelistet, die eine Zuschlags- und damit Aufzeichnungspflicht auslösen. Mit dem Verweis auf die jeweilige Nummer in der Anlage sollte die von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geforderte eindeutige Zuordnung möglich sein. Es wird empfohlen, neben den ausgefüllten Tabellen auch die Anlage zur Dokumentation bei Prüfungen durch die FKS bereitzuhalten.

! Die Musterformulare sowie die Anlage zur Dokumentation der Zuschläge finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

## Tätigkeit auf Auslandsbaustellen

### Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2020

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2020 ist bis zum 31. März 2021 bei der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main einzureichen.

Die Winterbeschäftigungs-Umlage dient der Finanzierung der ergänzenden Leistungen (Sozialaufwandsersatzung, Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) und enthält eine Pauschale für

die Abdeckung der Verwaltungskosten. Die Umlage ist von allen Arbeitgebern des Baugewerbes zu entrichten. Sie beträgt 2,0 Prozent der Bruttolohnsumme aller im Betrieb beschäftigten gewerb-

lichen Arbeitnehmer und wird anteilig vom Arbeitgeber in Höhe von 1,2 Prozent und vom Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent der Bruttolohnsumme aufgebracht.

Die Winterbeschäftigungs-Umlage ist für gewerbliche Arbeitnehmer auch für die Dauer ihrer Beschäftigung auf Auslandsbaustellen zunächst zu entrichten.

Die umlagepflichtigen Baubetriebe haben jedoch die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben. Die Erstattung der Umlagebeiträge für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen erfolgt sowohl hinsichtlich des Arbeitgeberanteils als auch hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils auf Antrag des Arbeitgebers.

Da der Arbeitnehmeranteil an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, ist in den Antragsformularen eine Bankverbindung des Arbeitnehmers anzugeben.

### Erstattungsantrag bis 31. März

Der Antrag des Arbeitgebers ist zu Beginn des Folgejahres innerhalb der ersten drei Kalendermonate einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Erstattungen für das Kalenderjahr 2020 können somit nur bis spätestens 31. März 2021 (Eingang bei der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main) beantragt werden. Verspätet gestellte Erstattungsanträge können – unabhängig von dem Grund der Verspätung – nicht mehr berücksichtigt werden.

**Bitte beachten Sie, dass die Anträge nicht mehr bei der SOKA-BAU, sondern bei der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main einzureichen sind.** Die geänderte Adresse für die Zusendung des Antrags lautet:

#### Agentur für Arbeit Frankfurt am Main

– Bereich  
Winterbeschäftigungsumlage –  
Postfach 71 06 61  
60496 Frankfurt am Main

! Die SOKA-BAU hat die notwendigen Antragsformulare für das Kalenderjahr 2020 auf ihrer Internetseite [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) veröffentlicht.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

## WIRTSCHAFT

### Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2020

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

2020 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen.

Diese offenen Posten müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Aber auch weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, um die Bewertung richtig vornehmen zu können.

! Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2020“ enthält exklusiv für LBB-Mitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2020 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage. Wir stellen es Ihnen auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther | [spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



# Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten

Lohnggebundene Kosten sind ein wesentlicher Kostenfaktor der Baubetriebe. Zum 1. Januar 2021 sinken die lohnggebundenen Kosten (LGK) zum zweiten Mal in Folge. Demnach beträgt der Zuschlagsatz für Bayern ab Januar 76,99 Prozent (Januar 2020: 78,94 Prozent inklusive Corona-Prämie im November 2020).

Kostenmindernd haben sich folgende Faktoren auf die lohnggebundenen Kosten ausgewirkt:

■ der Wegfall der tariflichen Einmalzahlungen in 2021: Die Einmalzahlungen, die der 2018 abgeschlossene Tarifvertrag vorsah, sind Ende 2019 ausgelaufen. Die **Corona-Prämie** aus dem Tarifvertrag vom 17. September 2020 (500 Euro brutto = netto) hat das Jahr 2020 belastet;

■ die leichte Senkung des BG-Beitrags.

Bereits letztes Jahr haben wir das LGK-Schema in dem Sinne angepasst, dass wir die Umlage U1 im Schema mit einem Prozentsatz belegt und die daraus resultierende Erstattung von Entgeltfortzahlungskosten berücksichtigt haben. Damit wurde das LGK-Schema konsequent auf kleine Betriebe umgestellt. Kleine Betriebe bis 30 Mitarbeiter nehmen an der U1-Umlage teil und bis unter 20 Mitarbeiter zahlen sie auch keine Schwerbehindertenabgabe. In den Erläuterungen wird erklärt, wie Betriebe, die größer sind als 20 oder 30 Mitarbeiter, die Schwerbehindertenabgabe und die Entgeltfortzahlung ohne U1-Umlage berechnen können.

Die neue tarifliche **Wegstreckenentschädigung** hat sich nur geringfügig er-

höhend auf die LGK ausgewirkt; ebenso der leichte Anstieg der Insolvenzgeldumlage von 0,06 Prozent auf 0,12 Prozent.

Dem **beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern** wurde der in den Tarifverträgen letzten Jahres festgelegte Gesamtstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt. Dieser beträgt:

■ 21,06 Euro/Stunde  
(Wegezeitzuschlag 10 Cent).

Die Wegstreckenentschädigung als (vorübergehender) pauschaler Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent auf den Tariflohn (nicht auf den GTL!), den der Tarifvertrag vom 17. September 2020 vorsieht, wird im Berechnungsschema separat aufgeführt. Im 13. Monatseinkommen wird sie nicht berücksichtigt, bei der Vergütung für Feiertage und Krankheitstage sowie bei der Urlaubsvergütung dagegen schon.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen

Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können.

Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als vier Ausfalltage an – auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.).

! Auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) ist unser Merkblatt „Lohnggebundene Kosten – Musterberechnung zum 1. Januar 2021“ für die alten und neuen Bundesländer sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## E-Rechnungen

# Portal zur Erstellung von ZUGFeRD-Rechnungen sowie XRechnungen

Das FeRD stellt ein Portal zur Erstellung von XRechnungen und ZUGFeRD-Rechnungen zur Verfügung.

Schon seit 2016 informieren wir über das ZUGFeRD-Format für elektronische Rechnungen. Es wurde vom FeRD (Forum elektronische Rechnung Deutschland) im Rahmen eines Forschungsprojektes unter Beteiligung der DATEV und des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) entwickelt und hatte sich in Deutschland und Frankreich bereits verbreitet, bevor das BMWi für elektronische Rechnungen das XRechnung-Format vorschrieb.

Inzwischen akzeptiert der Bund allerdings nicht nur das Format XRechnung (in der Version 1.2.2), sondern auch ZUG

FeRD-Rechnungen (in der Version 2.1.1), wenn sie im „Profil XRechnung“ erstellt sind.

Am 27. November 2020 ist nun für Auftragnehmer des Bundes die Verpflichtung in Kraft getreten, ihre Rechnungen elektronisch (als XRechnung oder als ZUG-FeRD-Rechnung) an die rechnungsprüfende Behörde zu stellen.

In diesem Zusammenhang teilt das FeRD mit, dass es für seine Mitglieder ein Rechnungsportal zur Unterstützung bereitstellt: das ZF/FX Invoiceportal.

Dieses Rechnungsportal kann unter [www.zugferd-rechnung.com](http://www.zugferd-rechnung.com) getestet werden. In dem Portal finden Sie eine kostenlose Variante für ZUGFeRD-Rechnungen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Gebäudeenergiegesetz

# Neue Bundesförderung für effiziente Gebäude

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude wird die energetische Gebäudeförderung des Bundes neu aufgesetzt.

Auf der Grundlage des neuen Gebäudeenergiegesetzes (siehe BLICKPUNKT BAU 4/2020, Seite 19 und BLICKPUNKT BAU 06/2020, Seite 35) ersetzt die Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

Die BEG ist – wie bisher auch – in eine Grundstruktur mit drei Teilprogrammen aufgeteilt:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)

3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die BEG EM ist im Januar 2021 in der Zuschussvariante beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestartet.

Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvariante) sowie die BEG EM in der Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KfW ab 1. Juli 2021 geplant.

Ab 2023 erfolgt die Förderung in jedem Fördertatbestand wahlweise als direkter Investitionszuschuss des BAFA oder als zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss der KfW.

### Förderfähige Einzelmaßnahmen

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) sind folgende Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden für Wohngebäude und Nichtwohngebäude förderfähig:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

! Weitere Informationen zu den (technischen) Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen sowie die erforderlichen Formulare finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) in der Rubrik „Energie/Bundesförderung für effiziente Gebäude“.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## CO<sub>2</sub>-Abgabe

# Klimafreundliches Bauen hat Hochkonjunktur

Erneuerbare Energien erreichten im Jahr 2019 in neuen Wohngebäuden einen Anteil von fast der Hälfte der eingesetzten Energiequellen (47,7 Prozent).

Am 1. Januar 2021 ist die CO<sub>2</sub>-Abgabe von 25 Euro je Tonne ausgestoßenem Kohlendioxid in Kraft getreten.

Der Einsatz fossiler Energieträger für die Wärme in Gebäuden (und bei der Mobilität) soll so reduziert werden. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes, die unter anderem auf Erhebungen des Statistischen Bundesamts beruhen, ist die Heizung für rund drei Viertel des Energieverbrauchs von Privathaushalten in Deutschland verantwortlich.

Die Einführung des CO<sub>2</sub>-Preises für die Sektoren Wärme und Verkehr am 1. Januar 2021 wird insbesondere die Haushalte belasten, die im hohen Maße fossile Energieträger nutzen.

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, waren von den im vergangenen Jahr insgesamt 108.100 neuen Wohngebäuden 42,8 Prozent mit einer Öl- oder Gasheizung ausgestattet. Vor zwanzig Jahren lag der Anteil der Neubauten, die vorwiegend mit Öl oder Gas beheizt wurden, noch bei 93,1 Prozent.

### Trend zu alternativen Energiequellen

Ölheizungen im Neubau sind mittlerweile die Ausnahme: 2019 lag der Anteil der Wohngebäude mit installierter Ölheizung bei 0,9 Prozent. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 verfügten von den 220.800 neu gebauten Wohngebäuden noch 19,5 Prozent über eine Ölheizung.

Erdgas ist hingegen auch in neuen Wohngebäuden noch ein oft gewähltes Heizmittel: Im Jahr 2019 wurde in 41,9 Prozent der neuen Wohngebäude Gas als Heizenergie genutzt.

Der Trend war allerdings auch hier rückläufig: Im Jahr 2000 lag der Anteil der



© EdNurg - stock.adobe.com

neuen Wohngebäude mit Gasheizung noch bei 73,6 Prozent. Die erneuerbaren Energien – dazu zählen unter anderem Geo- und Umweltthermie sowie Holz – erreichten in neuen Wohngebäuden als primäre, also überwiegend eingesetzte Energiequelle im Jahr 2019 einen Anteil von fast der Hälfte (47,7 Prozent).

Bei Nichtwohngebäuden lag der Anteil der fossilen Energieträger Öl und Gas in den 2019 fertiggestellten Gebäuden bei 24 Prozent. Von den insgesamt 23.600 neuen Gebäuden wurden 22,6 Prozent vorwiegend mit Gas beheizt und 1,4 Prozent mit Öl. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 waren noch 84,7 Prozent der neuen Nichtwohngebäude mit einer Öl- oder Gasheizung ausgestattet.

Klimafreundliches Bauen hat viele Facetten, dazu zählen auch Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser. Diese Gebäu-

de verfügen aufgrund einer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem. Die meisten fertiggestellten neuen Wohngebäude dieser besonders energieeffizienten Bauweise zählte die amtliche Statistik im Jahr 2012 (408), seither sinkt die Zahl solcher neuen Gebäude ohne Heizung jedoch stetig. Zwischen 2001 und 2019 wurden lediglich 2.467 Wohngebäude dieser Art fertiggestellt.

Die Baugenehmigungen im Jahr 2019 weisen auf keine Trendwende hin: 107 Genehmigungen für Wohngebäude ohne Heizungen wurden erteilt.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Einkaufen zu Top Konditionen

BAMAKA Mitglieder können aus über 250.000 Produkten von mehr als 160 Herstellern und Dienstleistern wählen und zu Top Konditionen einkaufen. Darunter findet sich vom Bürobedarf über Werkzeug bis hin zum Fahrzeug alles, was man für den Berufsalltag braucht. Seit Oktober 2020 sind neu dabei: Die Tankkarte von Total und die Verdichtungstechnik von Norton Clipper. Verbandsmitglieder können sich kostenfrei anmelden und zu Großkundenkonditionen einkaufen. Einfach reinklicken unter [www.bamaka.de](http://www.bamaka.de).

PERFEKTE TECHNIK FÜR  
DAS BAUHANDWERK



VIER TANKKARTEN  
ZUR AUSWAHL  
ab **2,1** ct/l

INDIVIDUELLES  
ANGEBOT  
ab **1.500** L  
MONATLICH

BMW 7er  
**10.000,- €**  
VERKAUFSPRÄMIE

ZZGL.  
HÄNDLER-  
NACHLASS



**BAMAKA Kundenservice**  
Telefon 02224 981 088-77  
[service@bamaka.de](mailto:service@bamaka.de)

**Noch kein BAMAKA Mitglied?**  
Jetzt kostenlos online registrieren: [www.bamaka.de/registrierung](http://www.bamaka.de/registrierung)  
Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

## Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ überarbeitet

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sollen KMU-Betriebe beim Erhalt und Ausbau ihrer Ausbildungsleistung unterstützt werden. Die Förderrichtlinien wurden überarbeitet und sind am 11. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Da aufgrund der restriktiven Fördervoraussetzungen der Ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bislang nur wenige Handwerksbetriebe von der Förderung profitieren konnten, hat sich der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) für eine Anpassung eingesetzt. Wesentliche Forderungen des Handwerks wurden in der Änderung der Ersten Förderrichtlinie aufgegriffen.

Die vier Fördermaßnahmen Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit und Übernahmeprämie werden folgendermaßen erweitert:

■ Ausbildungsbetriebe werden künftig mit Ausbildungsprämien gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis **Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens **50 Prozent** oder in fünf

zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens **30 Prozent** gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 Prozent in April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr).

- Die Durchführung von Kurzarbeit – einschließlich Saison-KUG – wird in Zukunft **auch im zweiten Halbjahr 2020** berücksichtigt (bisher nur erstes Halbjahr 2020).
- Ausbildungen, die vom **24. Juni 2020** (das ist das Datum des Kabinettsbeschlusses zu den Eckpunkten des Bundesprogramms) **bis zum 31. Juli 2020** begonnen haben, werden in die Ausbildungsprämien miteinbezogen.
- Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis **einschließlich Juni 2021 verlängert** (bisher Laufzeit bis einschließlich Dezember 2020).
- Die Übernahme von Auszubildenden, deren Ausbildungsstelle wegen Pan-

demie-bedingter Insolvenz des ursprünglichen Betriebes verlorengegangen ist, wird künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit einer Übernahmeprämie gefördert (bisher nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten). Solche Übernahmen werden bis zum 30. Juni 2021 gefördert (bisher bis zum 31. Dezember 2020).

Die Änderungen gelten auch rückwirkend. Das bedeutet: Anträge auf Förderungen können innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen erfasst sind. Das gilt auch, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt worden ist.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Auszubildenden für das Jahr 2021 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2021) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 25,46 %, Quelle: Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2021, dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe beigelegt):

■ Krankenversicherung	7,85 %
■ Pflegeversicherung	1,53 %
■ Rentenversicherung	9,30 %
■ Arbeitslosenversicherung	1,20 %
■ Berufsgenossenschaft (ohne Zimmerer)	4,84 %
■ Arbeitsmedizinischer Dienst	0,22 %
■ Insolvenzgeld	0,12 %
■ Mutterschaftsgeld U2	0,40 %
	<hr/>
	<b>25,46 %</b>

## 1. LEHRJAHR

### Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 890,00 €	=	10.680,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52	=	282,24 € <sup>1)</sup>
13. Monatseinkommen	=	170,00 € <sup>2)</sup>
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 890,00 €)	=	304,38 €
Summe	=	11.436,62 €
+ 25,46 % Sozialkosten	=	2.911,76 €
Summe Zahlungen	=	14.348,38 €

### Rückerstattung

	Beträge
10 Monate x 890,00 €	= 8.900,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 1.780,00 €
Summe Rückerstattungen	= 10.680,00 €

**Kosten der Ausbildung:** = **3.668,38 €**  
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

## 2. LEHRJAHR

### Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.230,00 €	=	14.760,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52	=	282,24 € <sup>1)</sup>
13. Monatseinkommen	=	360,00 € <sup>2)</sup>
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 1.230,00 €)	=	420,66 €
Summe	=	15.822,90 €
+ 25,46 % Sozialkosten	=	4.028,51 €
Summe Zahlungen	=	19.851,41 €

### Rückerstattung

	Beträge
6 Monate x 1.230,00 €	= 7.380,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 1.476,00 €
Summe Rückerstattungen	= 8.856,00 €

**Kosten der Ausbildung:** = **10.995,41 €**  
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

## 3. LEHRJAHR

### Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.495,00 €	=	17.940,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52	=	282,24 € <sup>1)</sup>
13. Monatseinkommen	=	360,00 € <sup>2)</sup>
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 1.495,00 €)	=	511,29 €
Summe	=	19.093,53 €
+ 25,46 % Sozialkosten	=	4.861,21 €
Summe Zahlungen	=	23.954,74 €

### Rückerstattung

	Beträge
1 Monat x 1.495,00	= 1.495,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 299,00 €
Summe Rückerstattungen	= 1.794,00 €

**Kosten der Ausbildung:** = **22.160,74 €**  
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

**Kosten für die Ausbildungsvergütung  
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren: 36.824,53 €**

### <sup>1)</sup> Hinweis zur tariflichen Zusatzrente

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 Euro

### <sup>2)</sup> Hinweis zum 13. Monatseinkommen

Dargestellt ist im 1. Lehrjahr die grundsätzliche Regelung, bei einzelvertraglicher oder betrieblicher Vereinbarung eine Reduzierung auf bis zu 170,00 Euro zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung beträgt das 13. Monatseinkommen im Jahr 2021 wie im 2. und 3. Lehrjahr dargestellt: 360,00 Euro.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- beziehungsweise Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

## Betriebliche Ausbildungstage

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage eines Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben etwa folgende Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle: ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 390 bis 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 670 bis 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Die angegebenen Zeitspannen für das erste und zweite Lehrjahr ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitanätzen für die überbetriebliche Ausbildung. In Bayern ergeben sich die betrieblichen Ausbildungstage ganz überwiegend an der Obergrenze.

## Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Unter Berücksichtigung der direkten Kosten der Ausbildung, der betrieblichen Ausbildungstage, des je nach Baustellenentfernung zusätzlich zu zahlenden Verpflegungszuschusses in Höhe von 4,09 Euro je Arbeitstag sowie insbesondere der Personalkosten des Ausbilders und sonstiger Verwaltungskosten für den Auszubildenden ermittelt der ZDB folgende betriebliche Kosten pro Stunde:

- im 1. Ausbildungsjahr i.H.v. 16,48 bis 18,86 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr i.H.v. 23,06 bis 24,77 Euro,
- im 3. Ausbildungsjahr i.H.v. 29,70 Euro.

Für den Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer sind zusätzlich noch Wagnis und Gewinn anzusetzen.

© Olaf Techmer | [techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

# Erneuter Lockdown trifft Bauausbildung hart

Der erneute Lockdown der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und der Ausfall des Präsenzunterrichts an den Berufsschulen seit dem 14. Dezember 2020 wird Defizite in der theoretischen und praktischen baugewerblichen Ausbildung verursachen. Wie können Ausbildungsbetriebe diese Defizite ausgleichen?

Über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die berufliche Bildung haben wir bereits in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2020 ausführlich informiert. Der zeitweise Ausfall des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung hat eine Änderung der Ausbildungspläne zur Folge. Der Ausbildungsbetrieb hat dennoch die Pflicht, die Berufsausbildung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Auszubildende muss die Berufsausbildung in einer ihrem Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert entsprechend durchführen. Besonders betroffen in der aktuellen Situation ist der Ausbildungsjahrgang 2019, der bereits im Frühjahr während des ersten Ausbildungsjahres einen erheblichen Unterrichtsausfall hatte und nun in diesem Winter erneut vom Lockdown stark betroffen ist.

Die Auszubildenden müssen entweder im Betrieb oder gegebenenfalls auch zu Hause (für den theoretischen Teil) die Möglichkeit haben, die Ausbildungsinhalte zu erlernen. Aufgrund von Anfragen einiger Ausbildungsbetriebe befürchten wir, dass es den Berufsschulen nicht überall gelingt, Lerninhalte digital – soweit es möglich ist – zu vermitteln.

Die Auszubildenden können angehalten werden, den theoretischen Lehrstoff aus den Lehrbüchern zu erlernen oder den bereits absolvierten Lehrstoff durch Nachlesen zu wiederholen und zu festigen. Ergänzend sollte der Lehrstoff mithilfe von Aufgaben geübt werden. Hierfür gibt es Aufgabensammlungen für mehrere baugewerbliche Berufe in Buchform und als digitales Angebot.

## Verlagsangebote für betriebliche Ausbildungen in Theorie und Praxis

Im Verlag Handwerk und Technik gibt es Bücher mit rund 1.000 Prüfungsfragen zu einigen baugewerblichen Berufen, wie zum Beispiel:

- Prüfungsvorbereitung „Hochbau“ zum Preis von 25,95 Euro
- Prüfungsvorbereitung „Tiefbau/Straßenbau“ zum Preis von 26,95 Euro

Außerdem gibt es eine Reihe digitaler Angebote auf CD/DVD:

- Fit durch PIT - Prüfungs-Intensiv-Training „Baustoffe“ zum Preis von 30,95 Euro
- Fit durch PIT - Prüfungs-Intensiv-Training „Kanalbau“ zum Preis von 30,95 Euro
- Fit durch PIT - Prüfungs-Intensiv-Training „Rohrleitungsbau“ zum Preis von 30,95 Euro
- Fit durch PIT - Prüfungs-Intensiv-Training „Straßenbau“ zum Preis von 30,95 Euro

Als reine Online-Trainings gibt es:

- Prüfungsvorbereitung „Beton- und Stahlbetonbauer“ zum Preis von 14,95 Euro für ein Jahr
- Prüfungsvorbereitung „Hochbaufacharbeiter Beton- und Stahlbetonbauer“ zum Preis von 14,95 Euro für ein Jahr
- Prüfungsvorbereitung „Hochbaufacharbeiter Mauerwerksbau“ zum Preis von 14,95 Euro für ein Jahr

- Prüfungsvorbereitung „Maurer“ zum Preis von 14,95 Euro für ein Jahr
- Prüfungsvorbereitung „Bauzeichnen“ zum Preis von 25,95 Euro für ein Jahr
- Prüfungsvorbereitung „Straßenbauer“ zum Preis von 14,95 Euro für ein Jahr
- Prüfungsvorbereitung „Tiefbaufacharbeiter Straßenbauarbeiten“ zum Preis von 14,95 Euro für ein Jahr

Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Versand.

! Die Prüfungsvorbereitungen sind im Verlag Handwerk und Technik unter [www.handwerk-technik.de](http://www.handwerk-technik.de) in der Rubrik „Prüfungsvorbereitung/Bautechnik“ erhältlich. Außerdem stellen wir auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) verfügbare Prüfungen als Muster zur Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung mit der Quick-Link-Nr. 208500000 zur Verfügung.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



© Bauinnung Schweinfurt und Haßbergkreis

# Bayerische BauAkademie Online

Infos und  
Buchung unter  
[www.baybauakad.de](http://www.baybauakad.de)

ONLINE-UNTERRICHT

2021

Bautechnik  
Baumaschinentechnik  
Management  
Digitalisierung



Wir bauen auf Bildung.



Wir bauen auf Bildung.

## Standardleistungsbuch überarbeitet

Das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau) des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) wurde überarbeitet und steht nun als Version 2020-10 zur Anwendung bereit. Ebenso auf den neuesten Stand gebracht wurde das Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (STLB-BauZ) und steht als Ausgabe 2020-07 zur Verfügung.

Der GAEB weist für das Baugewerbe insbesondere auf folgende Neuerungen hin:

### Allgemeine Funktionalität

In der STLB-Bau Oberfläche werden unter „Informationen“ redaktionelle Änderungen angezeigt. Dabei werden alle relevanten Datenänderungen an der Teilleistungsgruppe nachvollziehbar dokumentiert und mit jeder neuen Version fortgeschrieben.

### Erweiterungen Leistungsbereiche

#### ■ Leistungsbereich 012

Mauerarbeiten

Die Arten der Mauersteine wurden überarbeitet und die Angaben zu Wandhalterungen erweitert.

#### ■ Leistungsbereich 013

Betonarbeiten

Die Herstellung von Tonnengewölbe aus Ortbeton kann beschrieben werden.

#### ■ Leistungsbereich 016

Zimmer- und Holzbauarbeiten

Lieferung und Verzimmerung von Furnierschichtholz wurden ergänzt.

#### ■ Leistungsbereich 039

Trockenbauarbeiten

Ein neuer Ordner „Systemtrennwände“ bietet Texte für Trennwandkonstruktionen aus Glas, Metall oder Holzbaustoffen einschließlich Bedienungselemente und Zubehör.

#### ■ Leistungsbereich 047

Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

Die Beschreibung von Dämmarbeiten

an Rohrleitungen (Außendurchmesser von 6 und 8 mm) wurde ergänzt.

#### ■ Leistungsbereich 051

Kabelleitungstiefbauarbeiten

Die Angaben zum Leistungsumfang wurden an die neue ATV DIN 18322 angepasst.

### STLB-BauZ:

#### ■ LB 606 Entwässerungskanalarbeiten

! Detaillierte Informationen finden Sie auf [www.gaeb.de](http://www.gaeb.de) in der Rubrik „Service/Was ist neu?“.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet

Bundestag und Bundesrat haben das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet. Das Gesetz bereitet den Weg zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Gelingen der Energiewende. Die Förderung von Altanlagen bleibt bestehen.

Vor dem Hintergrund noch vor dem Jahr 2050 die Treibhausgasneutralität in der Stromversorgung und bereits bis 2030 die Zielmarke von 65 Prozent im Einsatz erneuerbarer Energien zu erreichen, wurde das EEG überarbeitet. Gleichzeitig hat die EU bis 2030 das CO<sub>2</sub>-Mindeziel auf 55 Prozent angehoben.

Zu den einzelnen Maßnahmen zählen die Erleichterung der Eigenversorgung und auch die finanzielle Beteiligung der Kom-

munen beim Ausbau der Windenergie. Insbesondere wird der Mieterstrom attraktiver ausgestaltet und die Vergütungsbedingungen für große Photovoltaik-Dachanlagen verbessert.

Solaranlagen, die nach 20-jähriger Förderung zum Jahreswechsel aus der Förderung gefallen sind, erhalten eine unbürokratische und einfache Lösung, damit sie weiterbetrieben werden können.

### Nachbesserungsbedarf

Weiterer Novellierungsbedarf bleibt jedoch bestehen. So fand beispielsweise eine grundsätzliche Reform der Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien keine Berücksichtigung und auch die EEG-Umlage bleibt bestehen.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

# ZDB-Normenportal

## Spitzenleistung zum günstigsten Preis

Das ZDB-Normenportal bietet einen Zugriff auf mehr als 500 wichtige DIN-Normen und Rechtsvorschriften – exklusiv für Innungs-Mitglieder – in einem einfach zu nutzenden Onlineportal.

Mit dem ZDB-Normenportal eröffnet der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seinen Mitgliedern in den Bauinnungen exklusiv die Möglichkeit, online auf mehr als 500 wichtige Normen und Rechtsvorschriften (Volltext oder PDF) für alle baugewerblichen Gewerke ständig aktuell zuzugreifen.

Das ZDB-Normenportal ist optimal auf die Informationsbedürfnisse der über 35.000 angeschlossenen Innungsbetriebe zugeschnitten: Bestimmungen, Forderungen oder Empfehlungen aus DIN-Normen und weitere unbedingt zu beachtende Rechtsvorschriften stehen schnell und vollständig zur Verfügung.

Drei bis vier Dokumenten-Updates pro Jahr sorgen für bestmögliche Aktualität. Für die Updates entstehen Ihnen keine Extra-Kosten.

### Gute Übersicht – kein Verwaltungsaufwand

Die für Sie wichtigen Dokumente sind schnell auffindbar: Über die Detail-Recherchefunktion können Sie zielgenau nach Fachbegriffen oder der Normenbezeichnung suchen und Sie erhalten sofort eine Ergebnisliste der infrage kommenden Dokumente. Über das Anklicken in der

Ergebnisliste erhalten Sie die pdf-Dateien der Normen im Volltext und Originalformat. Im pdf-Dokument besteht zudem erneut die Möglichkeit der Textsuche nach Fachbegriffen. Mit den Updates werden auch die Übersichten im ZDB-Normenportal aktualisiert: So wissen Sie immer, welche Normen neu hinzugekommen und welche nicht mehr gültig sind.

! Für die Nutzung des ZDB-Normenportals beträgt die Jahresnutzungsgebühr für eine Einzelplatzlizenz seit dem 1. Januar 2021 185,05 Euro netto. Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 143900000 herunterladen.

@ Olaf Techmer | [techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Aus unserer Arbeit

### Baustromverteiler umbauen – Arbeitsschutzprämie nutzen

#### Frage

Aus Anfragen von Mitgliedsbetrieben haben wir erfahren, dass Energieversorger die Aufschaltung von Strom auf ältere Baustromverteiler ohne Fehlerstromschutzeinrichtungen von TYP B verweigern oder neue elektrische Geräte mit alten Baustromverteilern nicht mehr funktionieren.

#### Unsere Antwort

Fehlerstromschutzeinrichtungen vom TYP B werden benötigt, wenn „frequenzgesteuerte Betriebsmittel“ auf Baustellen zum Einsatz kommen. Dazu gehören Krane und leistungsgeregelte Antriebe wie zum Beispiel Steinsägen, Seilsägen, Pumpen, Lüfter, Sandsiebe, Verdichter, Rüttler, usw. Frequenzgesteuerte Betriebsmittel dürfen nicht hinter herkömmlichen Fehler-

stromschutzeinrichtungen vom TYP A betrieben werden, da diese durch Fehler in der Frequenzsteuerung wirkungslos werden können oder durch Ableitströme im Abschaltverhalten negativ beeinflusst werden.

#### Ergebnis

Aus diesem Grund müssen zum Betrieb frequenzgesteuerter Betriebsmittel die „alten“ Baustromverteiler, in denen Fehlerstromschutzeinrichtungen vom TYP A eingebaut sind, auf Fehlerstromschutzeinrichtungen vom TYP B umgebaut werden oder neue Baustromverteiler mit eingebauten Fehlerstromschutzeinrichtungen vom TYP B beschafft werden. Die BG BAU fördert pro Maßnahme 25 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 300,00 Euro.

! Weitere Informationen zur Arbeitsschutzprämie für Fehlerstromschutzeinrichtungen Typ B finden Sie auf [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) in der Rubrik „Service/Angebote/Arbeitsschutzprämien/Fehlerstromschutzeinrichtungen“.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

# Gebäudeenergiegesetz

## Bekanntmachung der Muster-Energieausweise

Im Bundesanzeiger vom 3. Dezember 2020 ist mit Hinweis auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Bekanntmachung über Muster von Energieausweisen veröffentlicht worden.

In BLICKPUNKT BAU 04/2020 und 06/2020 haben wir über das neue Gebäudeenergiegesetz berichtet, das die Energieeinsparverordnung mit dem Erneuerbaren-Energienwärmegesetz und dem Energie-Einspargesetz vereinigt.

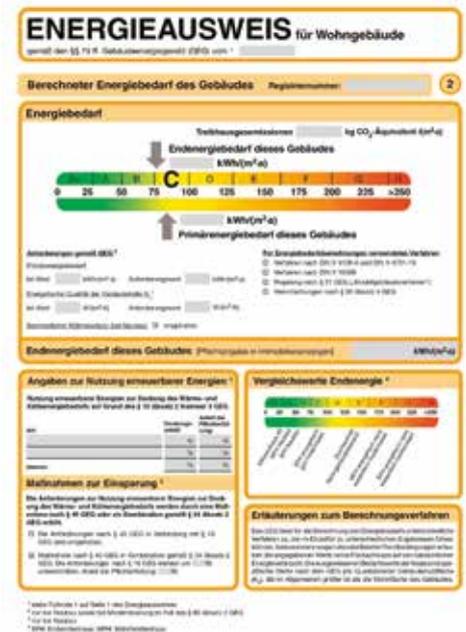
Nun haben die zuständigen Ministerien für Wirtschaft und Energie sowie des Inneren, für Bau und Heimat die neuen Muster für die Energiebedarfs- und Energieverbrauchsausweise veröffentlicht.

Diese dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften

ten eines Gebäudes und sollen einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Energieausweise werden wie bisher für Gebäude ausgestellt, nicht für einzelne Wohnungen.

Energieausweise haben eine Gültigkeit von zehn Jahren. Bei Altbauten enthalten sie auch Modernisierungsempfehlungen nach § 84 GEG.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de



© www.bundesanzeiger.de

# FACHGRUPPEN

## STRASSEN- UND TIEFBAU

### Bericht der Bundesregierung über ÖPP-Projekte

Das Bundeskabinett hat am 2. Dezember 2020 einen „Entwurf eines Berichts der Bundesregierung über ÖPP-Projekte im Betrieb“ verabschiedet. Der Bericht bewertet ÖPP-Projekte unkritisch als überwiegend positiv.

Das Papier des Bundeskabinetts kommt zu einer überwiegend positiven Bewertung von ÖPP-Projekten. Mit dem Bericht informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über laufende Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) des Bundes. Berichtet wird im Wesentlichen über sieben Straßenbau- und drei Hochbauprojekte. Die Projekte, über die zum **Hochbau** berichtet wird (Fürst-Wrede-Kaserne, Neubau BMBF, Futurium Berlin)

erhalten gute Bewertungen. Anders als bei den Straßenbauprojekten wird hier die Zahl der an der Bauausführung beteiligten mittelständischen Unternehmen herausgehoben.

Zusammenfassend kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die Projekte im Tiefbau die Projektziele beziehungsweise die Projekterwartungen während der Bau- und Betriebsphase überwiegend erfüllen.

Die Termintreue und Bauqualität würden zumeist als gut bewertet. Die bei ÖPP erwarteten Wirtschaftlichkeitsvorteile hätten sich bislang im Bundesfernstraßenbereich bei einer projektübergreifenden Gesamtbetrachtung weitgehend bestätigt.

Aufgenommen in den Bericht wurden die in der Betriebsphase befindlichen ÖPP-Tiefbau-Projekte:

- A 1 AK Bremen – AD Buchholz
- A 4 Herleshausen – Gotha
- A 5 AS Offenburg – Malsch
- A 7 AD Hamburg – AD Bordesholm
- A 8 Ulm – Augsburg/West
- A 8 Augsburg/West – München
- A 9 Landesgrenze Thüringen – AS Lederhose

Mittelständische Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten sind derzeit auf Konsortialebene bei ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau nicht vertreten.

## Bewertung

Der Bericht verzichtet völlig auf die kritischen Einschätzungen, die der Bundesrechnungshof in vielen seiner Gutachten zur Wirtschaftlichkeit von ÖPP-Projekten getroffen hat. Die Projekte finden weitgehend ohne mittelständische Beteiligung auf Konsortialebene statt, die Transparenz bei den Projekten ist nicht gegeben und die Berichte des Bundesrechnungshofes, wie auch die fortgeschriebene Darstellung der Projekte in der jeweiligen Haushaltsplanung zeigen, dass eine höhere Wirtschaftlichkeit von ÖPP-Projekten so nicht behauptet werden kann. Dies zeigt sich auch einmal mehr an den vorliegenden Unterlagen zum Bundeshaushalt 2021: Während beispielsweise das größte ÖPP-Straßenbauprojekt, A 3 AK Fürth – AK Biebelried, in der Haushalts-

planung 2020 noch mit 2,1 Mrd. Euro veranschlagt war, steht das Projekt in der Planung 2021 mit circa 2,8 Mrd. Euro (+ 33 Prozent).

Wir fordern, dass mit Gründung der Autobahn GmbH des Bundes ÖPP-Projekte endgültig der Vergangenheit angehören müssen. Die Autobahn GmbH kann das Netz einheitlich betreiben und verwalten. Dabei sind ÖPP, die Teilstücke für Jahrzehnte privat betreiben, kontraproduktiv. Deutschland hat einen starken und leistungsfähigen Mittelstand – auch im Autobahnbau. Ein transparenter Wettbewerb auf Basis des bewährten Vergaberechts

sichert dem Mittelstand eine faire Chance und kommt den Steuerzahler am günstigsten.

! Der Bericht der Bundesregierung zu ÖPP-Projekten im Betrieb ist auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 206200000 zum Download verfügbar.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

## Neufassung der ZTV SoB-StB 20

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel“ (ZTV SoB-StB 20; FGSV 698), Ausgabe 2020, enthalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Oberbau von Straßen und Wegen und anderen Verkehrsflächen.

Die ZTV SoB-StB 20 ersetzen die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 (Fassung 2007), und sind in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB; FGSV 697) anzuwenden. Sie sind darauf abgestellt, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Bestandteil des Bauvertrages sind.

Nach allgemeinen Darstellungen, vor allem zu Baustoffgrundsätzen und Bau-

stoffgemischen, wird auf die Ausführung der verschiedenen Schichten ohne Bindemittel (Schichten aus frostempfindlichem Material, Frostschuttschicht, Kies- und Schottertragschichten, Schottertragschicht unter Betondecken, selbsterhärtende Tragschicht sowie Deckschichten ohne Bindemittel) eingegangen.

Weitere Abschnitte setzen sich mit Prüfungen, Mängelansprüchen sowie der Abrechnung auseinander.

In den Anhängen sind vor allem die Sieblinienbereiche für die unterschiedlichen

Schichten ohne Bindemittel im eingebauten Zustand dargestellt.

! Die ZTV SoB-StB 20 (FGSV 698) sind im FGSV-Verlag auf der Seite [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) erhältlich.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de



© Pexels

# Neuerscheinung ZTV RDO Beton-StB 20

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton (ZTV RDO Beton-StB 20; FGSV 890)“ herausgegeben.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 regeln die bauvertragliche Umsetzung der „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen“ (RDO Beton; FGSV 497) unter Berücksichtigung belastungs- und temperaturabhängiger, konstruktiver und materialtechnischer Spezifika für den Neubau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen mit unbeschränkt öffentlichem Verkehr.

Sie können für Oberbauten anderer Verkehrsflächen sinngemäß angewendet werden.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 widmen sich vor allem den Verfahrensweisen zur Dimensionierung auf Grundlage der RDO Beton.

Es werden Angaben zur Festlegung der Anforderungen sowie zur Ausführung

gemacht, ebenso zu den Anforderungen an die Betondecken bei vorzeitiger Verkehrsfreigabe.

Weitere Abschnitte behandeln die Überprüfung der Anforderungen, die Behandlung bei Nichterreichen der normativen Nutzungsdauer sowie Verjährungsfristen.

Die Einführung für den Bundesfernstraßenbau durch das Bayerische Bauministerium ist zum Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.



© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

! Die ZTV RDO Beton-StB 20 (FGSV 890) ist im FGSV-Verlag auf der Seite [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) erhältlich.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## Bundshaushalt 2021 Mehr Mittel für die Bundesfernstraßen

Im Bundshaushalt 2021 sind erneut hohe Investitionen in den Bundesfernstraßenbau eingeplant. Über die Verteilung der Mittel im Autobahnbau von rund 5,5 Milliarden Euro gibt der Finanz- und Realisierungsplan 2021 – 2025 der Autobahn GmbH Aufschluss.

Der Bundshaushalt für das laufende Jahr sieht Ausgaben in Höhe von 12,12 Milliarden Euro (2020: 11,46 Milliarden Euro) für die Bundesfernstraßen vor. Von diesen sind 10,93 Milliarden Euro für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der

Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) vorgesehen (2020: 10,24 Milliarden Euro). Außerdem sind 100 Millionen Euro (2020: 99 Millionen Euro) für den Bau und die Erhaltung von Radwegen an Bundesstraßen eingeplant.

Für die Bundesautobahnen sind rund 5,5 Milliarden Euro im Jahr 2021 vorgesehen. Wie diese Mittel eingesetzt werden sollen, wird im Finanz- und Realisierungsplan 2021 – 2025 der Autobahn GmbH festgelegt.

## Entwurf der Finanzplanung der Autobahn GmbH 2021 – 2025 für Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung (in Mio. Euro)

INVESTITIONEN	2021*	2022	2023	2024	2025**	SUMME
<b>Gesamt</b>	<b>5.499</b>	<b>5.223</b>	<b>5.311</b>	<b>5.295</b>	<b>5.295</b>	<b>26.623</b>
davon: Erhaltung	2.980	3.014	3.008	2.890	2.890	14.782
Bedarfsplan	2.136	1.826	1.920	2.022	2.022	9.926
sonstige Investitionen	383	383	383	383	383	1.915

Quelle: Autobahn GmbH

**!** Der Entwurf des Finanzierungs- und Realisierungsplan (FRP) 2021 bis 2025 der Autobahn GmbH ist auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 207100000 zum Download verfügbar. Der Auflistung können auch die für Bayern geplanten Projekte entnommen werden.

**@** Holger Seit | [seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



**HOCHBAU**

## Interview

### 3D-Betondruckverfahren wird marktreif

Die Firma Michael Rupp Bauunternehmung GmbH, Mitgliedsbetrieb der Bauinnung Neu-Ulm, baut in Weißenhorn das erste Mehrfamilienhaus Europas im 3D-Betondruckverfahren.

Der Zweispänner mit insgesamt vier Wohneinheiten soll in Besitz der Unternehmerfamilie verbleiben. Das Bauvorhaben wird in enger Kooperation mit dem Schalungs- und Gerüstsystem-Anbieter Peri erstellt. Es hat eine ordentliche Baugenehmigung (Zustimmung im Einzelfall) und ist damit das erste im 3D-Betondruckverfahren gebaute Mehrfamilienhaus Europas. Die Baustelle hat dementsprechend internationale Aufmerksamkeit erfahren. Wir haben mit Fabian Rupp, Geschäftsführer der Michael Rupp Bauunternehmung GmbH, und Dr. Fabian Meyer-Brötz, Leiter der Abteilung 3D Construction Printing bei Peri, auf der innovativen Baustelle ein Interview geführt.

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Meyer-Brötz, warum treibt Peri als Schalungshersteller den 3D-Betondruck voran?

**Dr. Fabian Meyer-Brötz:** Wir verstehen uns als Unternehmen, das Beton seine äußere Form gibt und mit dem 3D-Betondruck können wir das ohne Schalung machen. Wenn wir diese Technologie nicht aufgreifen würden, könnte uns zukünftig der 3D-Druck gefährlich werden, deshalb beschäftigen wir uns so intensiv mit diesem Thema. Außerdem: Wir müssen am Bau einfach effizienter werden. Wir haben Wohnungsmangel und Fachkräftemangel und da ist der 3D-Betondruck Teil der Lösung.

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Rupp, sehen Sie die Zukunft Ihres Baubetriebs im 3D-Betondruck?

**Fabian Rupp:** Wir arbeiten seit einhalb Jahren mit der Firma Peri zusammen und haben die Details ausgearbeitet, ge-

plant und in der Halle bereits gedruckt. Mit verschiedenen Gewerken haben wir nach Detaillösungen gesucht und in der intensiven Zusammenarbeit ist uns klar geworden, dass diese Technologie wirklich Zukunft hat und wir wollen uns da hineinknien. Wir haben uns bereits einen Wissensvorsprung erarbeitet und gründen nun eine eigene Sparte: die Rupp Gebäudetechnik. Damit wollen wir der erste Komplettanbieter für schlüsselfertige Häuser aus dem 3D-Drucker werden.

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Meyer-Brötz, welche Rolle will Peri zukünftig im Geschäftsfeld des „3D-Druck“ einnehmen?

**Dr. Fabian Meyer-Brötz:** Wir bleiben auch zukünftig Zulieferer für unsere Kunden, die Bauunternehmer. Wie man es von Peri kennt, bieten wir immer Lösungen

an – also ein Gesamtpaket aus Technologieführerschaft, Service, Training, Planung und Baugenehmigung.

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Rupp, welche Zeitersparnis bringt das 3D-Druck-Verfahren?

**Fabian Rupp:** So viel können wir schon sagen: Wir haben hier eine Geschosswohnfläche von circa 160 m<sup>2</sup> und je Geschoss zwei Wohneinheiten. Pro Geschoss haben wir eine reine Druckzeit von rund 25 Stunden mit zwei bis drei Fachkräften verzeichnet.

**BLICKPUNKT BAU:** Stichwort Fachkräfte: Herr Rupp, wie aufwendig war die Schulung Ihrer Mitarbeiter und werden sich die Berufsbilder am Bau verändern?

**Fabian Rupp:** Unsere Maurer konnten wir in wenigen Tagen so schulen, dass sie den Drucker bedienen können. Wir sehen daher, dass wir mit dem Berufsbild Maurer weiterhin diese 3D-Druck-Technologie voranbringen können. Zukünftig möchten wir zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vielleicht schon in der Berufsschule anbieten. Ich glaube, dass wir so die Möglichkeit haben, das Berufsfeld Maurer attraktiver zu gestalten. Wir sind ein junges Team und möchten auch in Zukunft innovativ arbeiten. Wir sind jetzt schon dabei, das Thema Digitalisierung konkret auf der Baustelle anzuwenden, indem etwa die Vorarbeiter und Poliere mit Tablets ausgerüstet immer den neuesten Planstand vorliegen haben. Diese Pläne werden in ein 3D-Modell umgesetzt, in den Drucker eingespielt und nach wenigen Sekunden kann der Drucker loslegen.



© Perí GmbH

**BLICKPUNKT BAU:** Beschreiben Sie uns die Funktionsweise des 3D-Betondrucks.

**Fabian Rupp:** Der Fertigbeton, der hier verwendet wird, stammt von der Firma HeidelbergCement und ist extra für den 3D-Druck konzipiert worden. Der Clou ist, dass der Beton schnell aushärtet, so dass die einzelnen Betonschichten stabil aufeinander gestapelt werden können, aber die circa 1 bis 2 cm starken Schichten sich gleichzeitig chemisch miteinander verbinden können. Dadurch wird am Ende ein monolithischer Wandaufbau ermöglicht.

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Meyer-Brötz, wie bewerten Sie den 3D-Betondruck in puncto Nachhaltigkeit?

**Dr. Fabian Meyer-Brötz:** Wir sehen hier ein unglaubliches Potenzial, denn zukünftig müssen wir das Material nur dorthin

drucken, wo wir es brauchen. Außerdem lassen sich runde und gewölbte Formen spielend leicht umsetzen – nicht nur aus ästhetischen Gründen, sondern um mit runden Formen auch Material zu sparen.

Damit können Gebäudeoberflächen reduziert werden. Mit dem heute zur Verfügung stehenden Material können wir sogar Steigungen von bis zu 20 Prozent drucken. In naher Zukunft halten wir das Drucken von Gewölbebögen für möglich.

**BLICKPUNKT BAU:** Wie viele 3D-Betondrucker wird es am Ende des Jahrzehnts in Bayern geben?

**Dr. Fabian Meyer-Brötz:** Schon ein paar Hundert! Ich denke, es ist eine disruptive Technologie, da wird sich sehr viel tun, aber wie man es auch von anderen digitalen Technologien kennt, geht es erst langsam und dann exponentiell voran.



© Perí GmbH



© LBB

**Fabian Rupp:** Im Augenblick stecken wir noch in den Kinderschuhen, aber wir benötigen nicht mehr viel Zeit, um massentauglich zu werden!

**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

➤ Auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) finden Sie das Video-Interview mit Fabian Rupp und Dr. Fabian Meyer-Brötz in voller Länge unter dem Suchbegriff „3D-Beton-druck“.

@ Olaf Techmer | [techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



## STUCK-PUTZ-TROCKENBAU

### Ausbau- und Fassadentag Treffen der Profis am 26. Juni 2021 in Nürnberg

Die Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau veranstaltet am Samstag, den 26. Juni, ab 9.00 Uhr einen Unternehmer- und Führungskräftekongress im Bildungszentrum 2 der HWK für Mittelfranken.

Leider mussten wir die für April 2020 angesetzte Veranstaltung Corona-bedingt absagen.

Nachdem der Vorstand unserer Landesfachgruppe voller Optimismus in die Zukunft blickt, wurde der Nachholtermin für unseren Unternehmer- und Führungskräftekongress auf Samstag, den 26. Juni 2021 gelegt.

Mit unserem Ausbau- und Fassadentag bieten wir dem gesamten Ausbauhandwerk in Bayern eine wertvolle Plattform, um sich zu informieren, mit Kollegen auszutauschen, Kontakte zu Herstellern zu knüpfen, neue Trends und Techniken zu erfahren und natürlich um Bekannte und Freunde zu treffen. Wir bitten alle Stuckateure und Trockenbauer, sich diesen Termin fest vorzumerken.

Alle Fachgruppenmitglieder werden mit gesondertem Schreiben zu dieser Veranstaltung eingeladen und über den konkreten Programmablauf informiert.

@ Andreas Büschler  
[bueschler@lbb-bayern.de](mailto:bueschler@lbb-bayern.de)



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

### Ausbau- und Fassadentag Treffen der Profis

26. Juni 2021, ab 9.00 Uhr

Bildungszentrum 2 der Handwerkskammer für Mittelfranken  
Sieboldstraße 9 · 90411 Nürnberg

- Branchentreff
- Fachausstellung
- Technische Vorträge
- „Klassentreffen“ der bayerischen Stuckateure und Trockenbauer
- Reichliche Vorträge
- Impulse von Kollegen
- Kontakt zu Industrie-Partnern
- gute Verpflegung



© Nils Schwarz

# Informationsinitiative zum Weißpigment Titandioxid

Die EU hat entschieden: Titandioxid wird als „möglicherweise krebserregend beim Einatmen“ eingestuft. Die Druckfarbenindustrie und der Verband der Mineralfarbenindustrie haben daraufhin eine Informationsplattform rund um das Thema Titandioxid ins Leben gerufen.

Titandioxid ist ein natürlich vorkommendes Weißpigment, das für die Herstellung von Lacken, Farben, Papier und Kunststoffen verwendet wird. Wegen möglicher gesundheitlicher Auswirkungen erregte es 2017 Aufmerksamkeit.

Der Ausschuss für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur schlug vor, Titandioxid in Pulverform als krebserregend einzustufen. Diese Einstufung ist zwischenzeitlich erfolgt. Nachdem dies zu vielen Fragen bei Verbrauchern, Anwendern und Kunden führen wird, hat der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie (VdL) und der Verband der Mineralfarbenindustrie (VdMi) eine Informationsinitiative unter [www.forum-titandioxid.de](http://www.forum-titandioxid.de) ins Leben gerufen, um über die Sicherheit von Farben, Lacken und Druckfarben klar und verständlich zu informieren.

titandioxid.de ins Leben gerufen, um über die Sicherheit von Farben, Lacken und

Druckfarben klar und verständlich zu informieren.

**!** Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) hat eine Information zu dieser Thematik herausgegeben, die unter der Quick-Link-Nr. 205400000 auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) heruntergeladen werden kann. Der Kernsatz dieser Information lautet: „**Das bedeutet, wenn bereits heute Maßnahmen zur Staubminimierung getroffen sind und der Grenzwert für den A-Staub eingehalten ist, sind auch durch die neue Einstufung für Titandioxid keine weiteren Maßnahmen erforderlich.**“

**@** Andreas Büschler  
[bueschler@lbb-bayern.de](mailto:bueschler@lbb-bayern.de)

**FORUM  
TITANDIOXID**

**WIR  
BLEIBEN  
BEI DEN  
FAKTEN.**

EINE GEMEINSAME INITIATIVE VON VdL UND VdMi.

© VdL/VdMi

## BAHNBAU

### Aktuelle Entwicklungen beim Bauen für die Deutsche Bahn

Mit der dritten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) erklärt die Deutsche Bahn AG ihre Investitionsziele bis 2024. Im Fokus stehen dabei der Brücken- und Oberbau sowie Investitionen in Bahnsteige und in die Barrierefreiheit von Bahnhöfen.

Die dritte Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) sieht im Zeitraum bis 2024 die Vergabe von 621 Brücken vor.

Dabei plant die Deutsche Bahn größere und komplexere Brückenbauwerke als im vorherigen Zeitraum (LuFV II) zu erneuern. Für die Bundesschienenwege sollen aufgrund des am 10. Dezember 2020 beschlossenen Bundeshaushalts im Jahr 2021 8,74 Milliarden Euro investive Mittel ausgegeben werden können. Das sind deutlich weniger als im Jahr 2020 (12,88 Milliarden Euro).

#### Brücken- und Oberbau

Die Umbaumengen im Oberbau sollen in den nächsten Jahren trotzdem deutlich steigen. Die Bahn machte in einem Spitzengespräch mit unserem Spitzenverband, dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), im Dezember 2020 allerdings deutlich, dass die Anzahl der Vergaben sowie des dazugehörigen Volumens stark von der Preisentwicklung abhängen werden. Die Bahn wies darauf hin, dass die Preisentwicklung in 2020 mehr als 50 Prozent über der zugrundeliegenden Preiskalkulation des Bundes für

Brücken in der LuFV III gelegen habe. Die Deutsche Bahn AG kündigte an, unter anderem für die Gewerke Brücke und Oberbau eine Darstellung des Mengenhochlaufs zu erstellen. Ziel ist es, ein notwendiges und umfassendes Gesamtbild für die Investitionsmengen der kommenden Jahre aufzuzeigen und damit den Unternehmen die tatsächlichen Perspektiven in den kommenden Jahren zu veranschaulichen.

#### Bahnsteige und Barrierefreiheit

Bis zum Jahresende 2024 werden innerhalb der LuFV III 520 Mio. Euro für die

Aufhöhung von Bahnsteigen bereitgestellt. Die DB Station&Service AG plant, weitere 847 Mio. Euro Bundesmittel aus der LuFV III für die Jahre 2020 bis 2024 (Ersatzinvestitionsmittel und Zusatzbudget) in den Ersatz von Bahnsteigen zu investieren. Zusätzlich werden über die sogenannte Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB) Bundesmittel bis 2025 in Höhe von 255 Mio. Euro bereitgestellt.

### NEuPP-Coaches

Die Bahn hat zum Jahreswechsel ihr bauvertragliches Regelwerk um sogenannte NEuPP-Coaches zur Stärkung der Anwendung des NEuPP-Verfahrens zu NEuPP ergänzt. Danach benennt der Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach der Auftragserteilung einen NEuPP-Coach und seinen Stellvertreter, der für die Einhaltung der „Vereinbarung bezüglich der Ankündigung, Einreichung, Prüfung und Bezahlung von Nachträgen“ (NEuPP) während der Durchführung des Bauvorhabens verantwortlich ist.

Ziel der Ergänzung ist eine weitere Verbesserung des Nachtragsmanagements

zur schnelleren und effizienteren Nachtragsbearbeitung bei der DB AG und ihren Bauauftragnehmern. Die Maßnahme zur Verfahrensregelung soll vor allem auf die Reduzierung der Durchlaufzeit für Nachträge sowie eine Erhöhung der Qualität der Nachträge einzahlen.

Der ZDB setzt sich unter anderem im Gesprächskreis Auftragsvergabe Bahn permanent für mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen bei der Planung,

Ausschreibung, Vergabe und Bezahlung von Baumaßnahmen der Deutschen Bahn ein. Gleiches gilt für die „Verfahrensregelung betreffend die Ankündigung, Einrichtung, Prüfung und Bezahlung von Nachträgen (NEuPP)“ sowie das strukturierte Verfahren zur Streitbeilegung.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de



© Pexels

**Alle wichtigen Bau-Infos auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)**

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

**Wir halten Sie auf dem Laufenden!**

[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)





## Neues Lehrbuch für die Ausbildung

Die Bundesfachgruppe des Wärme-, Kälte- und Schallschutz-Isolierhandwerks hat ein neues Lehrbuch für die Berufsausbildung der WKS-Isolierer herausgegeben.

Zielgruppe des Ausbildungshandbuches sind die Auszubildenden, die Ausbildungsmeister in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie die Berufsschullehrer und Ausbildungsbetriebe im Isolierhandwerk. Das Ausbildungshandbuch wird dieser Zielgruppe kostenlos und ausschließlich im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Die Inhalte können zu Schulungszwecken jeder Art in Eigenverantwortung genutzt werden. Das Ausbildungshandbuch folgt der modernen Methodik der handlungsorientierten Ausbildung. Es gliedert sich in alle Bereiche, die für die Ausbildung zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer relevant sind.

Das Ausbildungshandbuch ist in Theorie und Praxis auf dem neuesten Stand (Oktober 2020). Es stellt damit eine wichtige Informationsquelle dar und ist somit das aktuelle Standardwerk der Ausbildung im Isolierhandwerk.

**!** Das Ausbildungshandbuch steht auf der Webseite der Bundesfachgruppe WKS im ZDB unter [www.isoliertechnik.de](http://www.isoliertechnik.de) in der Rubrik „Publikationen“ zum Download bereit.

**@** Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

### Inhalt des Ausbildungshandbuchs

#### 1. Ausbildungsjahr:

Schallschutz Lernfeld 1.1  
Kälteschutz Lernfeld 1.2  
Wärmeschutz Lernfeld 1.3  
Wärmeschutz Lernfeld 1.4  
Kälteschutz Lernfeld 1.5  
Schallschutz Lernfeld 1.6

Einrichten einer Baustelle (für Isolierer)  
Planen einer Perimeterdämmung  
Dämmen einer haustechnischen Anlage  
Beschichten und Bekleiden eines Bauteils  
Erstellen eines einfachen Kälte-dämm-systems  
Erstellen einer leichten Trennwand

#### 2. Ausbildungsjahr

Wärmeschutz Lernfeld 2.1  
Kälteschutz Lernfeld 2.2  
Schallschutz Lernfeld 2.3  
Brandschutz Lernfeld 2.4

Dämmen einer betriebstechnischen Anlage  
Isolieren eines Kälteschutzsystems  
Abhängen einer Schallschutzdecke  
Erstellen eines Brandschutzschottes

#### 3. Ausbildungsjahr

Wärmeschutz /  
Kälteschutz Lernfeld 3.1  
  
Wärmeschutz Lernfeld 3.2  
  
Kälteschutz Lernfeld 3.3  
Brandschutz Lernfeld 3.4

Computergestützte Fertigung einer Ummantelung  
Sanieren der Dämmung einer Fernwärmeleitung  
Ausbauen eines Kühlraumes  
Dämmen einer Lüftungsleitung für den Brandschutz

# VERANSTALTUNGEN

## Online-Seminar: Erweiterte Prüfkompetenzen des Zoll im BRTV

**Datum:** 23. Februar 2021  
**Ort:** Online  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen

## Online-Seminar: Megaformate – Faszination und Herausforderung

**Datum:** 18. März 2021  
**Ort:** Online  
**Veranstalter:** Fachverband Fliesen und  
Naturstein im ZDB

## Online-Unterricht: Jährliche Pflichtunterweisung „Sicherheitstechnik Erdbaumaschinen und „Sicherheitstechnik Turmdrehkran“

**Datum:** 24. und 26. Februar 2021  
sowie 5., 12., 19. und 26. März 2021  
**Ort:** Online  
**Veranstalter:** Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

## Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes – digital

**Datum:** 15. April 2021  
**Ort:** Livestream  
**Veranstalter:** Stiftung Berufsförderung  
Bayerisches Baugewerbe e. V.

## Online-Seminar: Neues zu Subunternehmerverträgen

**Datum:** 17. März 2021  
**Ort:** Online  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen

## Ausbau- und Fassadentag

**Datum:** 26. Juni 2021  
**Ort:** HWK für Mittelfranken,  
Sieboldstraße 9, 90411 Nürnberg  
**Veranstalter:** Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

# LITERATUR

## Neue Baugeräteliste erschienen

Erstmals können deutsche und österreichische Unternehmen bei der inner- und zwischenbetrieblichen Verrechnung von Baumaschinen und Baugeräten auf eine einheitliche Datengrundlage setzen.

Die einheitliche Version der Baugeräteliste (BGL) 2020 ist von Experten der Deutschen Bauindustrie und der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam erarbeitet worden. Inhaltlich werden, gegenüber der letzten Auflage 2015, technischer Fortschritt und Erfordernisse der Baupraxis –

wie die Digitalisierung und neue Antriebssysteme – abgebildet. Die Strukturelemente Gerätegruppe, Geräteuntergruppe, Geräteart sowie technische Kenngröße(n) und herstellernerneutrale Mittlere Neuwerte bleiben grundlegende Gliederungsbestandteile der BGL 2020.

### Bezugsquelle

Beuth Verlag  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)  
15.000 Datensätze  
259,00 Euro (zzgl. MwSt.)  
Bestell-Nummer 79445

# 3 FRAGEN AN:

## Dipl.-Ing. Harald Hubert

### Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau



© Bauinnung Nürnberg

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Hubert, seit etlichen Jahren engagieren Sie sich als Fachgruppenvorsitzender an vorderster Front für die Anliegen unserer Straßen- und Tiefbaubetriebe. Wo werden die Schwerpunkte der Fachgruppenarbeit im Jahr 2021 liegen?

**Harald Hubert:** Es wird in 2021 im Wesentlichen zwei Schwerpunkte geben. Das sind erstens die Mantelverordnung mit der zugehörigen Ersatzbaustoffverordnung und der novellierten Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zweitens die Verstetigung und Fortführung der kommunalen und staatlichen Investitionen im Straßen- und Tiefbau in Zeiten von knappen Kassen.

Gerade der Tiefbau erzeugt gewaltige Stoffströme und wird – falls das Thema Wiederverwertung von Böden nicht sach-

gerecht in der Praxis umgesetzt wird – einen entscheidenden Teil der zur Verfügung stehenden Investitionssummen eben nicht in neue Bauwerke umsetzen können, da ein nicht unerheblicher Teil der Mittel für die Entsorgung von Böden beziehungsweise von anderen eigentlich wiederverwertbaren Stoffen aufgewendet werden muss.

**BLICKPUNKT BAU:** Unsere letzte Herbst-Konjunkturumfrage hat deutlich gemacht, dass die Straßenbauunternehmen aktuell unter einer Auftragsflaute leiden. Was sind die Gründe dafür und wie kann die Auftragsituation verbessert werden?

**Harald Hubert:** Die Gründe für die Auftragsflaute sind vielschichtig. Da sind zum einen große ÖPP-Projekte wie der Ausbau der A3. Diese großen Auftragsvolumina – in Kombination mit der Finanzierung und dem Betrieb – sind selbst für die größeren baugewerblichen Mitgliedsbetriebe nicht zu leisten.

Ein weiterer Grund dürfte sicherlich auch in der Gründung der Autobahn GmbH liegen. Es bleibt zu hoffen, dass nach den Anlaufschwierigkeiten (wie etwa bei der Einführung einer einheitlichen Software) hier nicht eine zweite „Deutsche Bahn“ entsteht, die aufgrund Ihres Projekts- und Zahlungsmanagements nach wie vor kein attraktiver Auftraggeber ist.

Und dann spüren die Betriebe eben jetzt bereits die Corona-bedingte Ausgaben-zurückhaltung der Kommunen. Das alles führt zu einem höheren Wettbewerbsdruck bei gleichzeitig steigenden Kosten (zum Beispiel CO<sub>2</sub>-Bepreisung, Ausrüstung von Fertignern mit Absauganlagen, Deponiekosten für Aushub, steigende Entsorgungskosten für Straßenaufbruch und Fräsgut, um nur einige zu nennen). Die Auftragsituation lässt sich nur durch den steten Appell an den Freistaat und die kommunalen Auftraggeber, mittelstandsfreundlich auszuschreiben, verbessern. Die Investitionen in die Infrastruktur müssen auf dem Vorkrisenniveau fortgeführt werden.

**BLICKPUNKT BAU:** Mit unserer Aktionsgemeinschaft „Impulse pro Kanalbau“ appellieren wir seit Jahren an die öffentlichen Auftraggeber, verstärkt in die Kanalsanierung zu investieren. Was ist Ihre Einschätzung: Schlägt sich das in den Auftragsbüchern der Kanalbauer nieder?

**Harald Hubert:** Die Aktionsgemeinschaft sensibilisiert auch und vor allem kleinere Kommunen, sich ihrem Entwässerungsnetz zu widmen. Da die Umweltbehörden im Zuge der EU-Wasserrahmenrichtlinie zunehmend einen Nachweis über die Dichtigkeit der Entwässerungssysteme fordern, erhöht sich auch in diesen Bereichen der Investitionsdruck. Um sicherzustellen, dass in der Abwasserentsorgung eingesetzte Mittel sinnvoll und nachhaltig investiert werden, ist die Aktionsgemeinschaft ein wichtiger Impulsgeber eben gerade für kleinere Kommunen. Ob sich diese Arbeit langfristig in den Auftragsbüchern niederschlägt, bleibt jedenfalls zu hoffen. Erfreulich ist auf jeden Fall, dass die RzWas als Instrument für die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Vorhaben erhalten bleibt.

**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

## Dipl.-Ing. Harald Hubert

- |           |  |
|-----------|--|
| Bis 1993  | Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität München                          |
| Seit 2009 | Geschäftsführer der Hermann Hubert GmbH Bauunternehmung  |
| Seit 2009 | Obermeister der Bauinnung Nürnberg   |
| Seit 2011 | Mitglied des Tarif- und Sozialpolitischen Ausschusses im Landesverband Bayerischer Bauinnungen |
| Seit 2015 | Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau   |



## 2021: Auf Hoffnung gebaut



„Wir haben die Corona-Pandemie im ersten Jahr gut meistern können“ bilanzierte ZDB-Präsident Reinhard Quast im Rahmen der Jahrespressekonferenz, die gemeinsam von ZDB und HDB im Dezember ausgerichtet wurde. „Während die gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den ersten drei Quartalen preisbereinigt um 5,8 % zurückging, legte sie im Baugewerbe real um 2,0 % zu. Die Effekte zeigten sich auch auf dem Arbeitsmarkt. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen sank von Januar bis September gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,8 %. Im Baugewerbe war dagegen im gleichen Zeitraum eine Zunahme von 1 % zu verzeichnen. Kurz gesagt: Die Bauwirtschaft hat – wie bereits in den Vorjahren – auch 2020 die Gesamtkonjunktur gestützt.“

Angesichts dieser Entwicklung verwies Quast auf die angemessene Ausgestaltung von flankierenden Unterstützungsmaßnahmen

aus der Politik: „Wichtig war für uns, dass die Investitionsfähigkeit der Kommunen, ein für die Bauwirtschaft eminent wichtiger Auftraggeber, erhalten geblieben ist. Daher bewerten wir die Zusage des Bundes und der Länder, den Kommunen die im Jahre 2020 ausfallenden Gewerbesteuereinnahmen jeweils hälftig zu ersetzen, als wichtiges Signal.“

Während sich das Jahr 2020 noch einigermaßen positiv bilanzieren lässt, fällt der Blick auf das neue Jahr noch verhalten aus. Die Geschäftserwartungen der Bauunternehmen für 2021 liegen derzeit im negativen Bereich, die Firmen stellen sich auf ein härteres Baujahr 2021 ein. „Für 2021 erwarten wir eine nominale Stagnation der baugewerblichen Umsätze auf dem Niveau dieses Jahres, unter Berücksichtigung der Preise ergibt sich damit ein reales Minus von 2 %“, führt Quast aus.

Erfreulich ist dagegen der Blick auf die Beschäftigtenentwicklung. Die Unternehmen haben in 2020 noch einmal 10.000 Beschäftigte aufgebaut. Mit insgesamt 880.000 Beschäftigten hat die Baubranche somit für Entlastung am Arbeitsmarkt gesorgt. Mit Verweis auf die demografische Struktur der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erklärt der ZDB-Präsident die weitere Prognose: „Auch für 2021 gehen wir aus heutiger Sicht noch von einem leichten Beschäftigungsaufbau um etwa 5.000 Personen aus. Nach den vorliegenden Umfragen planen unsere Firmen, auch im kommenden Jahr die Beschäftigung leicht auszuweiten.“ Trotz Pandemie konnte in diesem Jahr ein Rekord vermeldet werden – und zwar bei den Ausbildungszahlen. Insgesamt werden in der Bauwirtschaft derzeit 41.307 junge Menschen ausgebildet. Das ist ein Höchststand seit 2002. Auch die Zahl der jungen Menschen im ersten Lehrjahr hat erneut zugelegt.

Es wird deutlich: Die Krisenfestigkeit der Baubranche erhöht die Attraktivität der Bauberufe bei jungen Menschen.

## 3 Millionen FFP2-Masken für die Beschäftigten der Bauwirtschaft

Der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Bau hat oberste Priorität. Daher haben sich die Sozialpartner der Bauwirtschaft auf zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verständigt. Dazu zählt auch die Bereitstellung von 3 Millionen FFP2-Masken für die Bauleute, die die Berufsgenossenschaft BG BAU bei den Unternehmen verteilt. Weiterhin sollen der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU wie auch die Betriebsärzte verstärkt in der Baubranche regelmäßige Corona-Tests durchführen. Die BG Bau sollte darüber hinaus ihre Informationskampagne, die sie den Unternehmen in vielen Sprachen zur Verfügung stellt, um den Aspekt des verstärkten Testens wie auch um eine Werbung für das Impfen ergänzen.

„Der Corona-Winter ist eine weitere Herausforderung für unsere Bauunternehmen. Damit der Wirtschaftsmotor Bauwirtschaft nicht zum Erliegen kommt, müssen wir alles tun, um sicheres und gesundes Arbeiten zu ermöglichen. Daher unterstützen wir



die Betriebe durch die Verteilung von FFP2-Masken sowie durch Aufklärung zum Thema Impfung und Testen“, sagt ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa bei der Verteilung auf einer Baustelle in Berlin.

## Start der Autobahn GmbH



Seit dem 1. Januar 2021 liegt die Verantwortung der Autobahnen bei der bundeseigenen Autobahn GmbH. Die groß angelegte Umstrukturierung wird begleitet von kritischen Stimmen zu Startschwierigkeiten.

Ziel des Reformvorhabens ist es, für die Nutzer der Autobahnen dauerhaft eine leistungsfähige und sichere Infrastruktur mit bundesweiten Qualitätsstandards bereitzustellen. Die mit dieser gigantischen Reform einhergehende Zentralisierung soll zwei wesentliche Vorteile bieten: Zum einen die Bündelung von Innovationen und Verkehrsmanagement aus einer Hand und zum anderen den Autobahnbau deutlich effizienter zu gestalten und die Planungen zu beschleunigen.

Auch wenn die Autofahrerinnen und Autofahrer und auch alle übrigen Verkehrsteilnehmer von diesem riesigen Verantwortungswechsel auf dem Autobahnnetz von 13.000 Kilometern unmittelbar zunächst einmal nichts mitbekommen, so rumort es doch hinter den Kulissen bzw. in den bundesweit zehn Niederlassungen, 41 Außenstellen und 189 Autobahnmeistereien der neuen Autobahn-Gesellschaft.

Vorausschauend hatte die Autobahn GmbH bereits im vergangenen Dezember ein sogenanntes Lagezentrum in Berlin eingerichtet, welches den Übergang bis Ende Januar begleiten und auf Notstände reagieren soll. Gleichwohl hat vor allem der Übergang von Personal und die Zusammenführung der zuvor vorhandenen ca. 17.000 IT-Systemen in den Ländern nicht hundertprozentig funktioniert.

Zudem belastet die einstweilen gescheiterte Verschmelzung der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) auf die Autobahn GmbH die avisierte Bündelung der Kompetenzen unter einem Dach. In einem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung beanstandete der Bundesrechnungshof die Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH. Der ursprüngliche Plan einer Integration der DEGES noch bis zum Start der Autobahn-Gesellschaft musste danach zu den Akten gelegt werden. So wird die DEGES voraussichtlich bis ins Jahr 2028 vorerst eigenständig an ihren Projekten weiterarbeiten müssen.

Weiter werden die Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Verwaltung der Autobahn GmbH stark kritisiert. So wur-

den allein für den Aufbau der GmbH etwa 325 Mio. Euro fällig und damit deutlich mehr als geplant. Die zunächst geplanten Verwaltungskosten in Höhe von 700 Mio. Euro sind zwischenzeitlich auf 1,4 Mrd. Euro angestiegen. Aufgrund der weiter hohen Aufbauposten für Personal und IT-Systeme wurden zum Jahresende 2020 noch einmal zusätzliche Finanzmittel in Höhe 400 Mio. Euro beschlossen. Damit steht der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung in 2021 ein steuerfinanzierter Etat von rund 1,8 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Autobahn GmbH plant eine langfristige, nachhaltige Erhaltung und Modernisierung des Streckennetzes. Dabei geht es einerseits darum, dringende Erhaltungsmaßnahmen (z.B. die Erneuerung von Brückenbauwerken) umzusetzen und andererseits in den Aus- und Neubau zu investieren. Gemäß dem Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplanung bis 2024 sind dafür Investitionen für Bundesstraßen in Höhe von 42,22 Mrd. Euro vorgesehen. Die hiervon für die Autobahn GmbH vorgesehenen Investitionsmittel für den Zeitraum 2021 bis 2025 betragen rund 26,6 Mrd. Euro.

Kritiker befürchten angesichts der explodierenden Kosten bei der Autobahn GmbH eine Umverteilung der Etatmittel zulasten der Mittel aus dem Straßenbau für den Verwaltungsbereich. So würden danach in der mittelfristigen Finanzplanung sehr viele notwendigen Sanierungen von Straßen und Brücken nicht wie geplant durchgeführt werden können. Auch die Bauwirtschaft hat diese Kosten( fehl)entwicklung im Auge und appelliert nachdrücklich an die Verantwortlichen, wichtige und notleidende Investitionen nicht zeitlich zu verzögern oder gar zu verschleppen. Gerade in Corona-Zeiten sind die staatlichen Straßenbauinvestitionen für die mittelständische Bauwirtschaft von hoher und existenzieller Bedeutung. Eine Finanzierungslücke im Investitionsbereich für Straßenbauprojekte hätte gravierende negative Auswirkungen für die Bauunternehmen. Es geht hier also nicht nur um den angesichts der hochgelaufenen Investitionslinie geforderten Kapazitätsaufbau im Baugewerbe.

Angesichts der kurzen Aufbauzeit der Autobahn GmbH und der sich darstellenden Komplexität der Reform ist es richtig, wenn der Verkehrsminister die Fehleinschätzung dieser Mammutaufgabe unumwunden öffentlich einräumt. Schneller planen, effizienter bauen, betreiben und erhalten wird erst dann gelingen, wenn die Gesellschaft vollends rund läuft.

## Messe BAU ONLINE: Orientierung in bewegter Zeit

Intensives B2B-Networking und vielfältige Markteinblicke – das Angebot der BAU ONLINE erwies sich als wichtiger Ankerpunkt für die Baubranche in bewegter Zeit. Neben Live-Präsentationen und 1:1-Gesprächen beleuchtete das Konferenzprogramm die Themen Digitalisierung, Herausforderung Klimawandel, Ressourcen und Recycling, Wohnen der Zukunft sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Architektur und Bauwirtschaft.

247 Aussteller aus 29 Ländern haben sich an der BAU ONLINE beteiligt und 1.495 Live-Präsentationen sowie 4.316 1:1-Gespräche angeboten. 23 Aussteller unterstützen das Event zudem als Sponsoren. Während der drei Tage schalteten sich insgesamt 38.325 Teilnehmer aus 138 Ländern zu. Insgesamt zählte die Plattform während der drei Tage 218.756 Zugriffe. Das Konferenzprogramm umfasste 31 Foren, in denen rund 150 Experten Einblicke in Trendthemen gaben. Der Live-Stream wurde für drei Zeitzonen ausgestrahlt (Europa/Berlin, USA/New York, Asien/Shanghai).

ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa ging im Stream BAU-TV auf das Zukunftsthema „Klimawende“ ein: „Wir stehen vor

großen Herausforderungen. Nicht nur muss das Bauen nachhaltiger, und klimafreundlicher werden, auch die Themen Planungs- und Investitionsbeschleunigung müssen weiterhin entschlossen angegangen werden, um das Bauen in Deutschland voranzubringen. Hierfür bietet die Digitalisierung enorme Chancen, die derzeit wir noch nicht vollständig nutzen. Das gilt sowohl für die Unternehmensseite als auch für die Seite der Bauverwaltungen.“

Unter dem Motto „Zukunftsblick – Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Bauwirtschaft“ nahm ZDB-Präsident Reinhard Quast an einem Panel des STUDIO BUND, dem gemeinsamen Angebot des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), teil. Darin unterstrich er die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft, deren stabilisierende Rolle sich in der Corona-Pandemie einmal mehr herausgestellt hat. Auch machte Quast darauf aufmerksam, dass im Bestreben um mehr Nachhaltigkeit im Bausektor eine langfristige Betrachtung erforderlich sei. „Wir müssen den Lebenszyklus des gesamten Gebäudes betrachten“, so Quast.

## Sozialversicherungsbeiträge: Beitragsstabilität nicht aufs Spiel setzen



Können Unternehmen durch die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge in der Corona-Krise entlastet werden? Dazu fand im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags Mitte Januar eine Sachverständigenanhörung statt, zu der auch der ZDB geladen war. „Eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge und damit die Abschaffung der Vorfälligkeit darf nicht dazu führen, dass die mittlerweile wieder aufgefüllte Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung abgeschmolzen wird. Versicherungsfremde Leistungen, die seitens der Politik beschlossen werden, müssen konsequenterweise auch aus Steuermitteln finanziert werden.“ erklärte Heribert Jöris, Geschäftsführer Sozial- und

Tarifpolitik im ZDB, der er auf Einladung der FDP-Bundestagsfraktion an der Anhörung teilgenommen hatte.

Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge war 2006 eingeführt worden, um einen deutlichen Anstieg der Beiträge zu vermeiden. Das deutsche Baugewerbe ist von der Vorverlegung besonders stark betroffen, da die monatlichen Arbeitsstunden stark schwanken können, so dass eine Abrechnung und Verbeitragung der geleisteten Stunden erst im Folgemonat geleistet werden kann. Neben dem bürokratischen Aufwand ist der daraus resultierende Liquiditätsentzug für die Betriebe weitaus gravierender.

Dennoch weist das Baugewerbe daraufhin, dass eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung nur dann Sinn macht, wenn ein Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage durch entsprechende Maßnahmen kompensiert wird.

„Wenn die Abschaffung der Vorfälligkeit dazu führt, dass die Sozialversicherungsbeiträge deutlich steigen, macht das keinen Sinn. Diese sind in Deutschland ohnehin hoch genug. Höhere Beiträge führen unweigerlich zu höheren Kosten und diese wiederum zu einem Ansteigen der Schwarzarbeit. Daran kann niemand Interesse haben,“ so Jöris. „Daher fordern wir auch, versicherungsfremde Maßnahmen nicht länger aus Beitragsmitteln zu finanzieren, sondern aus Steuern. Nur wenn beide Maßnahmen zusammen umgesetzt werden, können wir der Abschaffung der Vorfälligkeit zustimmen.“

Abschließend hatte sich eine Mehrheit von Sachverständigen gegen die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ausgesprochen.

## Editorial

Das neue Jahr beginnt, wie das alte geendet hat: unter besonderen Vorzeichen. Wie zu erwarten, sind die Wintermonate für die Bewältigung der Corona-Pandemie besonders herausfordernd. In allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche haben wir weiter mit harten Einschränkungen zu leben. Dennoch sind die sukzessive anlaufenden Impfungen und Zulassungen von weiteren Impfstoffen das lang ersehnte Licht am Ende des Tunnels. Die Bauwirtschaft, die überwiegend an der frischen Luft sowie in gut abgrenzbaren Personengruppen arbeitet, kann weiterhin arbeiten (sofern dies witterungsbedingt möglich ist). Gemeinsam mit den Sozialpartnern und der BG BAU haben wir die **Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für die Baustellen noch einmal verbessert**. Neben der Bereitstellung von hochwertigen FFP2-Masken umfasst dies auch die Aufwertung der betriebsärztlichen Dienste. Für uns ist klar: Die Gesundheit unserer Beschäftigten hat Priorität! Gerade in dieser Krise zeigt sich der hohe Stellenwert einer gelebten und intakten Sozialpartnerschaft!

Wenn wir auf den weiteren Verlauf des Jahres blicken, erwartet uns neben etlichen Landes- und Kommunalwahlen auch die **Bundestagswahl im Herbst**. Hier werden die politischen Weichen für die nächsten Jahre gestellt. Eine zentrale Aufgabe ist dabei, den Weg der wirtschaftlichen Erholung nach der schwersten Rezession der Nachkriegsgeschichte zu gestalten. Was wir in der jetzigen Situation nicht brauchen, ist eine Erhöhung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Dem Mittelstand dürfen in der Phase des Aufschwungs keine zusätzlichen bürokratischen Fesseln angelegt werden. Auch eine weitere Entlastung der Kommunen, damit diese wie geplant investieren können, muss diskutiert werden.



In jedem Fall werden wir die politischen Prozesse im Wahljahr eng begleiten und für die Interessen des Baustellenstands eintreten. Ganz konkret haben wir dazu die **Veranstaltungsreihe „ZDB live“** ins Leben gerufen, in der wir in loser Folge mit politischen Gästen über aktuelle Themen für die Bauwirtschaft sprechen. Nach der Premiere mit **Chris Kühn, dem baupolitischen Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis90/ Die Grünen**, freuen wir uns, im Februar seinen Kollegen aus der **CDU/CSU-Fraktion, Kai Wegner**, begrüßen zu können. Weitere Termine sind bereits in Planung. Sie sind herzlich eingeladen, die Veranstaltungen live auf unserer Website zu verfolgen!

## Personalien / Geburtstage

Am 1. Februar feierte **Dipl.-Ing. Thorsten Freiberg**, Vorsitzender des Vorstandes des Baugewerbeverbandes, seinen 55. Geburtstag. Wir gratulieren nachträglich!

**Doris Gruber-Pfleiderer** feiert am 27. Februar ihren 90. Geburtstag. Gruber-Pfleiderer ist ehemalige Hauptgeschäftsführerin des damaligen Landesverbands Estrich und Belag Baden-Württemberg. Herzlichen Glückwunsch!

Am 7. März hat **Maurermeister Rüdiger Otto**, Vizepräsident und Schatzmeister des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe sowie Präsident der Bauverbände.NRW, seinen 60. Geburtstag. Alles Gute!

Ebenfalls am 7. März feiert **Georg Schareck** seinen 60. Geburtstag. Schareck ist Hauptgeschäftsführer des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein. Herzlichen Glückwunsch!

**Dipl.-Ing. (FH) Gero Hebeisen**, Präsident des Deutschen Holz- und Bautenschutzverbandes, begeht am 11. März seinen 55. Geburtstag. Wir gratulieren!

Der Generalsekretär des Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH), **Holger Schwannecke**, feiert am 19. März seinen 60. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Ebenfalls am 19. März Geburtstag hat **Klaus Bertram**, der an diesem Tag sein 65. Lebensjahr vollendet. Bertram ist Hauptgeschäftsführer des Sächsischen Baugewerbeverbandes. Alles Gute!

**Dipl.-Ing. Heinrich Cordes**, ehemaliges ZDB-Vorstandsmitglied und Träger des Ehrenrings des Deutschen Baugewerbes, begeht am 26. März seinen 80. Geburtstag. Wir gratulieren!

### Termine 2021

17. Februar 2021	Online-Event: „ZDB live“ – mit Kai Wegner MdB	digital
14. April 2021	Online-Event: „100 Tage Autobahn GmbH. Eine erste Bilanz“	digital
20. April 2021	Online-Event: „ZDB live“ – mit Staatssekretär Volkmar Vogel MdB	digital

### Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein  
 Redaktion: Daniel Arndt, M.A.  
 Satz: Dipl.-Des. (FH) Monika Bergmann  
 Fotos: ZDB/Becker (S. 1 o.), BG BAU Rolf Schulten (S. 1 u.) ZDB/Kampa (S. 2), ZDB/Arndt (S. 3), ZDB/Hufnagl (S. 4)

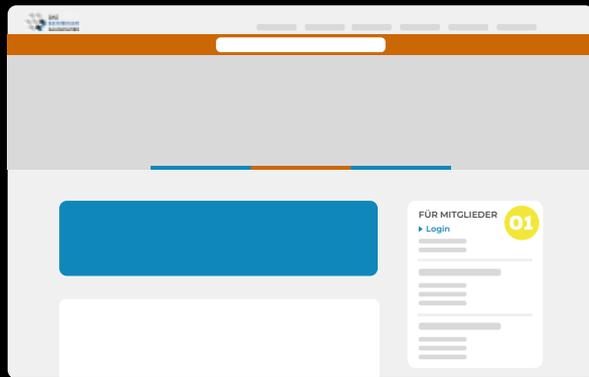
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes  
 Kronenstraße 55 - 58  
 10117 Berlin  
 Telefon 030 20314-408  
 Telefax 030 20314-420  
 E-Mail presse@zdb.de · www.zdb.de

**DAS DEUTSCHE  
 BAUGEWERBE**

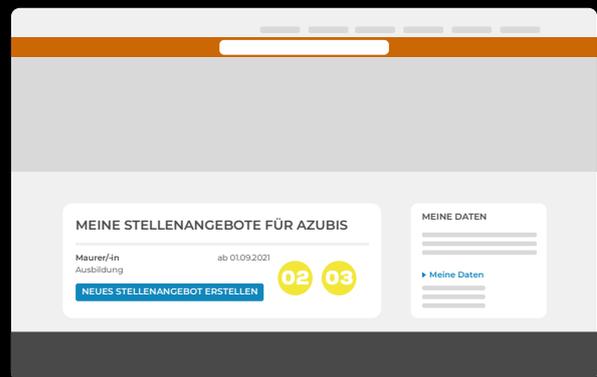


# FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige  
auf [www.bauberufe.bayern](http://www.bauberufe.bayern).



**01.** Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



**02.** Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

**03.** Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite [www.bauberufe.bayern](http://www.bauberufe.bayern).





HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU